Zeitschrift: Bericht über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ... = Rapport sur l'administration de l'Etat de Berne pendant l'année ...

Herausgeber: Kanton Bern

Band: - (1909)

Artikel: Verwaltungsbericht der Direktion des Innern

Autor: Gobat, A. / Moser C.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-416756

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Verwaltungsbericht

der

Direktion des Innern

für

das Jahr 1909.

Direktor: Herr Regierungsrat Dr. **A. Gobat.**
Stellvertreter: Herr Regierungsrat Dr. **C. Moser.**

I. Handel und Gewerbe.

A. Allgemeines.

Auf Grund des Beschlusses des Regierungsrates vom 4. Dezember 1908 betreffend ausserordentliche Hülfeleistung an die von der Krisis in der Uhrenindustrie betroffene Arbeiterschaft wurden an 10 Gemeinden des Jura und des Seelandes unverzinsliche Vorschüsse im Gesamtbetrage von Fr. 50,000 geleistet. Höchster Vorschuss: Fr. 20,000. Laut Regierungsratsbeschluss vom 21. Februar 1909 sind diese Vorschüsse rückzahlbar in jährlichen Raten von mindestens $^1/_{10}$ des vorgeschossenen Betrages. Die erste Rate verfällt ein Jahr nach Ausrichtung des Vorschusses.

Infolge von verschiedenen Anfragen entschied der Regierungsrat, dass alle in der Uhrenindustrie beschäftigten Arbeiter und Arbeiterinnen, ohne Rücksicht auf ihre Nationalität, auf die ausserordentliche Hülfeleistung im Sinne des vorangeführten Regierungsratsbeschlusses Anspruch haben, sofern sie in der betreffenden Gemeinde dauernd niedergelassen und nicht blosse Aufenthalter sind.

Die Krisis in der Uhrenindustrie hat gegen Ende des Jahres ein wenig nachgelassen.

Beim Chronometerwettbewerb des Jahres 1909 an der Sternwarte in Neuenburg betrug die Zahl der konkurrierenden im Kanton Bern fabrizierten Chronometer 123. Vier bernische Uhrenfabrikanten erhielten 2 Serienpreise, 1 ersten Preis, 7 zweite und 12 dritte Preise. Zwei Reglierer erhielten Preise für die Reglierung der mit einem Serienpreis ausgezeichneten Chronometer und 6 Reglierer eine Ehrenmeldung.

Die neuen Statuten der Chambre suisse de l'horlogerie räumen dem Kanton Bern eine Vertretung von 12 Delegierten an der Generalversammlung ein. Diese Delegierten wurden auf den Vorschlag der Uhrensektion der Handels- und Gewerbekammer vom Regierungsrat gewählt. Da die neuen Statuten ferner bestimmen, dass der Beitrag eines jeden Kantons seiner Vertretung entsprechen solle und der Kanton Neuenburg für seine gleich starke Vertretung den vom Zentralkomitee der Chambre vorgeschlagenen Subventionssatz von Fr. 75 per Delegierten angenommen hatte, musste der hierseitige bisherige Staatsbeitrag an die Chambre suisse de l'horlogerie von Fr. 500 auch erhöht werden. Derselbe beträgt nunmehr Fr. 900 pro Jahr. Dem kantonalen Gewerbeverband wurde im Berichtsjahre der bisherige Staatsbeitrag von Fr. 800 ausgerichtet.

Bericht der Handels- und Gewerbekammer für das Jahr 1909.

1. Allgemeine Kammertätigkeit.

1. Die Kammer hielt am 12. März und 5. November die zwei vorgesehenen Plenarsitzungen ab. Zur Behandlung kam zunächst die Beteiligung eidgenössischer Beamter und Angestellter an Konsumvereinen. Die Kammer stellte zuhanden des schweizerischen Handels- und Industrievereins den Vermittlungsantrag, es möchte dem Bundesrat die Pflicht überbunden werden, in jedem einzelnen Falle zu entscheiden, ob ein Verbot der Beteiligung gerechtfertigt sei. Dieser Antrag entsprach der Vorlage des genannten Vereins und ging von der Anschauung

aus, man müsse seitens des Handelsstandes in solchen Fragen Begehren stellen, die erreichbar seien. Die Delegiertenversammlung des schweizerischen Handels- und Industrievereins vom 8. Mai 1909 fasste dann aber den Beschluss, beim Bundesrat dahin vorstellig zu werden, dass den eidgenössischen Verkehrsbeamten, sowie den Beamten der Lebensmittelkontrolle und der Nationalbank die Teilnahme an irgendwelcher Tätigkeit in der Verwaltung genossenschaftlicher Betriebe von vorneherein untersagt werde. Der Bundesrat erkannte am 8. Februar 1910, gemäss früherem Entscheid, auf Ausschluss des Beamten- und Angestelltenpersonals der Post- und Zollverwaltung aus den Verwaltungsräten bezw. Vorständen von solchen Genossenschaften, die den Charakter einer Erwerbsgesellschaft haben, d. h. auf einen förmlichen Gewinn ausgehen durch Ausdehnung ihrer Operationen über die Mitglieder des Verbandes hinaus. Bei den Konsumvereinen und genossenschaftlichen Verbänden dagegen, deren Organisation nur die wirklichen Vereins- oder Verbandsmitglieder umfasst und nur diesen zugute kommt, macht der Bundesrat bloss den allgemeinen Vorbehalt, dass keine Kollision der Pflichten eintreten darf.

Ferner wurde auf eine weitere Anfrage des schweizerischen Handels- und Industrievereins hin der Anlegung einer internationalen Liste von Rechtsanwälten zugestimmt.

Auf Antrag der Uhrensektion verwandte sich die Kammer bei der Oberpostdirektion um gesetzliche Festlegung des Rechts, Duplikatsquittungen, die für den Uhrenexport über See eine grosse Rolle spielen, für aufgegebene Postsendungen beziehen zu können.

Die zweite Plenarsitzung beschäftigte sich mit den Begehren der Schnitzlergrossisten und des kantonalen Detaillistenverbandes um besondere Vertretung und des kantonalen Gewerbeverbandes um vermehrte Vertretung in der Kammer, worüber die Direkton des Innern Gutachten wünschte. Sodann stellte die Kammer neuerdings zuhanden des Regierungsrates den Antrag, die Bureaux des Sekretariates in Bern und Biel möchten zur Ausfertigung von Ursprungszeugnissen und Bescheinigungen für zollfreie Wiedereinfuhr ermächtigt werden ohne Auferlegung irgendwelcher Gebühren für den Handel. Sollte jedoch seitens der kantonalen Finanzdirektion die Stempelpflicht für diese Formalitäten als unumgänglich gehalten werden, so sei man damit ebenfalls einverstanden. Der Regierungsrat erkannte auf eine Gebühr von je 50 Cts. für Ursprungszeugnisse und Wiedereinfuhrbescheinigungen plus Stempel. Die Kammer bereinigte die Ausführung dieses Beschlusses in der ersten Plenarsitzung des Jahres 1910.

An Publikationen liess die Kammer eine umfangreiche statistische Zusammenstellung über die bernischen wirtschaftlichen Verhältnisse erscheinen als Nr. 21 der Serie der Berichte.

2. Förderung der Handels- und Gewerbegesetzgebung.

a. Nachlassverträge. Auf Grund eines Zirkulars des schweizerischen Gewerbevereins ist bei den wirtschaftlichen Vereinen und Verbänden des Kantons, ferner bei den Gerichtspräsidenten, Fürsprechern, Notarien, Banken usw. eine einlässliche Erhebung veranstaltet worden über die mit Nachlassverträgen gemachten Erfahrungen.

Die Eingaben langten ausserordentlich zahlreich ein. Eine ausführliche Zusammenstellung der Ergebnisse wurde an den schweizerischen Gewerbeverein gesandt und wird von ihm in seinem schweizerischen Gesamtbericht über diese Verhältnisse entsprechend berücksichtigt werden. Angesichts der umfangreichen Arbeit konnte man es aber hierbei nicht bewenden lassen, sondern die Kammer veröffentlichte auch ihrerseits für den Kanton Bern eine kleinere Schrift Ende Februar 1910, worin sie geltend macht:

1. Gestützt auf die eingelangten Vorschläge sei man nicht in der Lage, eine Revision des Schuldbetreibungs- und Konkursgesetzes zu verlangen. Sollte aber diese Revision aus andern Gründen notwendig werden, so seien auf diesen Fall hin die aufgezählten Anregungen tunlichst zu berücksichtigen.

2. Dagegen sollten kantonal eine Reihe Anregungen und Vorschläge bereinigt werden durch die kantonale Aufsichtsbehörde.

3. Gebe man den Handels- und Gewerbetreibenden eine Reihe von Ratschlägen, wie sie sich gegenüber gerichtlichen und aussergerichtlichen Nachlassverträgen künftighin verhalten sollen.

b. Grundsätze zur Ausarbeitung einer schweizerischen Gewerbegesetzgebung. Auf Grund eines Rundschreibens des schweizerischen Handels- und Industrievereins hatten wir uns hierüber zu äussern.

Eine vom eidgenössischen Industriedepartement einberufene Konferenz empfahl, den neuen Gewerbeartikel 34ter der Bundesverfassung in erster Linie zum Schutze des Gewerbebetriebes (unlauterer Wettbewerb, Ausverkäufe, Abzahlungsgeschäfte, Hausierwesen) auszubauen, anderseits betreffend das Lehrlingswesen (inbegriffen berufliche Fortbildung), das Verhältnis zwischen Unternehmer und Arbeiter, den Arbeiterschutz. Für später sind vorbehalten: Heimarbeit, Einigungsämter, Schiedsgerichte, Submissionswesen, allgemeine Förderung des Gewerbewesens. — Zur Ausarbeitung der Gesetzesentwürfe ist Herr Prof. Dr. von Salis gewonnen worden.

Es handelte sich unserseits (zuhanden der eidgenössischen Behörden) zunächst um Nennung der Grundsätze, die durch die Gesetzgebung verwirklicht werden sollen, ferner aber auch um Namhaftmachung derjenigen Einzelvorschriften, auf die besonderes Gewicht gelegt wird. Um bei den bernischen Verbänden und Vereinen eine Abklärung herbeizuführen, veranstalteten wir eine Umfrage über folgende Punkte:

1. Über die bei der Aufstellung einer Gewerbegesetzgebung zu beachtenden allgemeinen Grundsätze;

2. über einzelne Vorschläge in bezug auf: *a)* Schutz des Gewerbebetriebs (unlauterer Wettbewerb, Ausverkäufe, Abzahlungsgeschäfte, Hausierwesen), *b)* Lehrlingswesen, *c)* Verhältnis zwischen Unternehmer und Arbeiter.

Auf Grund spärlicher Eingaben und unserer früheren Anträge an die kantonalen Behörden übermittelten wir dem schweizerischen Handels- und Industrieverein folgende *Grundsätze über eidgenössische Handels- und Gewerbeförderung:*

1. Der Bund wird zur Förderung von Handel und Gewerbe beitragen durch Unterstützung bestehender Einrichtungen, Institutionen und Vereinigungen dieser Art, wie durch neu zu schaffende Einrichtungen.

2. Insbesondere ist das berufliche Bildungswesen in Schulen, Anstalten, Kursen aller Art und durch Studienreisen zu fördern.

3. Der Bund fördert die Gewerbemuseen, wie ähnliche Museen.

Zur Einführung der neuzeitlichen Technik in das Gewerbe können Vereinigungen von Handwerkern Maschinen und Werkzeuge durch die Museen zur Verfügung gestellt werden gegen zinsenfreie Abzahlung des Anschaffungspreises und der Aufstellungskosten in Jahresraten.

4. In Verbindung mit den Handelskammern oder ähnlichen Auskunftsstellen und Gewerbemuseen ist ein allgemeiner Informationsdienst für Handel und Gewerbe einzurichten und allenfalls auch in entsprechenden Sammlungen auszubauen.

5. Der Bund fördert das Ausstellungswesen.

6. Arbeitsnachweis und Arbeitsstatistik sind zu fördern.

7. Der Bund fördert die Bildung und Erweiterung freier Berufsgruppen und Vereine in Handel, Industrie und Gewerbe.

Den beruflichen Zentralverbänden und Vereinen können alljährlich Subventionen bewilligt werden. Ebenso Einzelvereinen, welche noch keine zentrale oder kantonale Organisation haben.

8. Gewerblichen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften können gering verzinsliche Darlehen erteilt werden.

Was den unlauteren Wettbewerb anbetrifft, wie die Ausverkäufe, Abzahlungsgeschäfte, das Hausierwesen, so resümierten wir zuhanden der eidgenössischen Behörden die in unsern kantonalen Vorarbeiten hierüber enthaltenen Grundsätze im einzelnen. Betreffend die Lehrlingsgesetzgebung arbeitete der Lehrlingsausschuss der Kammer einen besonderen Bericht aus.

3. Ausstellungswesen.

Im März erschien das Organisationsreglement der neugeschaffenen *schweizerischen Zentralstelle für das Ausstellungswesen,* welche unsere bisherige Inanspruchnahme für internationale Ausstellungen etwas entlastete. Wir untersuchten im Laufe des Jahres namentlich die bernischen Interessen an der internationalen Industrie- und Gewerbeausstellung in Turin pro 1911 und die Zweckmässigkeit einer Beschickung der internationalen Ausstellung in Buenos Aires (Argentinien) pro 1910 mit Käse und Vieh, wie der dortigen Eisenbahnausstellung mit bernischen Fabrikaten. Abgesehen von der Viehausstellung zeigte sich wenig Lust, sich an diesen Ausstellungen zu beteiligen. Im Interesse unseres Viehexports und angesichts der Grenzsperre, die vom Ausland verhängt wurde wegen der Viehverseuchung eines grossen Teils der Schweiz zu Anfang 1910, mussten wir uns lebhaft für die Beschickung der Viehausstellung in Argentinien verwenden und arbeiteten darüber einlässliche Berichte aus zuhanden der kantonalen und eidgenössischen Behörden, deren Erledigung erst mit Frühjahr 1910 eintrat.

Das Hauptaugenmerk wenden wir aber der richtigen Durchführung der *schweizerischen Landesausstellung in Bern* zu. Einzelne Mitglieder der Kammer hatten im Laufe des Jahres mehrfach Gelegenheit, die Organisationsarbeiten zu fördern.

4. Schweizerische Zentralverbände.

Die Beziehungen zum schweizerischen Gewerbeverein wie zum schweizerischen Handels- und Industrieverein waren, wie sich aus dem vorstehenden schon ergibt, teilweise recht rege im Laufe des Jahres und erfreuliche. Letzterer Verein legte uns ausserdem noch folgende Geschäfte zur Behandlung vor: Wiederbesetzung des Konsulats in Leipzig, englisches Patentgesetz, International exhibition London 1909, schweizerische Handelsagentur in Alexandrien, Beförderung der Warenmuster, Errichtung eines Konsulats in Caracas (Venezuela), schweizerische Blätter für Handel und Industrie, Preis der Turiner Handelskammer für eine volkswirtschaftlich nützliche Erfindung.

5. Allgemeine Sekretariatsgeschäfte.

Die ziemlich umfangreich gewordene Geschäftslast, wie die unumgängliche Neuordnung des Archivs und die Einführung der neuen Angestellten in ihre Aufgaben führten zu verschiedenen Stockungen und Kollisionen der Arbeiten, die sich aber in der zweiten Jahreshälfte immer mehr behoben.

Anhängig gemacht von ausserhalb der Kammer wurden 1450 Geschäfte. Noch zahlreicher waren die von uns direkt aufgegriffenen Anlässe zur Handelsförderung. Die ergangene Korrespondenz und Spedition umfasst 7174 Nummern, wovon $^1/_7$ auf die eigentliche Geschäftskorrespondenz, $^3/_7$ auf Handels- und Exportmitteilungen und der Rest auf Drucksachen usw. entfallen.

Der Ausbau des Handels- und Gewerbeförderungsdienstes nötigte zur Ergänzung unserer früheren Exportenquete, worüber eine aufklärende Mitteilung erging. Auch liessen wir ein Bulletin über unsern Informationsdienst erscheinen.

Die Verarbeitung der eingegangenen Antworten zeigt, dass fast in allen Zweigen und Branchen unseres Handels und unserer Industrie, vorübergehend oder ständig, die Mitarbeit des Sekretariates für Absatzförderung gewünscht wird.

Die Bereinigung dieser so zahlreich eingegangenen Aufträge wird einen schönen Teil des Jahres 1910 in Anspruch nehmen. Leider haben wir das laufende Handelsmaterial der grossen Handelsjournale etc. nicht auf dem Bureau selber aufliegend. Die Aus-

stellung von Ursprungszeugnissen wird vermehrte Beziehungen zu einzelnen Branchen herbeiführen.

Laufend werden geführt: Übersichten der Aktiengesellschaften, Genossenschaften und der Fabrikfirmen des Kantons Bern.

Die Benützung der aufgelegten Adressbücher und Materialien ist im Zunehmen begriffen und verteilt sich naturgemäss nach dem Gang des Geschäftslebens ungleich auf die einzelnen Monate des Jahres.

Im ganzen bewährt sich die neue Organisation des Bureaus.

6. Tätigkeitsbericht der Uhrensektion und des Sekretär-Adjunkten.

Allgemeine Geschäftslage. Wie wir bereits im Berichte pro 1908 andeuteten, waren die Aussichten für das Geschäftsjahr 1909 keine günstigen, ja es schien, als wollte die wirtschaftliche Depression kein Ende nehmen. In den ersten Monaten des Jahres war gegenüber 1908 eher weniger Arbeit vorhanden; gegen Ende 1909 verspürte man ein Anziehen der Geschäfte; mit Hoffnungen und günstigern Aussichten kann der Zukunft entgegengesehen werden.

Die Uhrenausfuhr betrug:

	1908 Fr.	1909 Fr.
Bestandteile, Uhrengehäuse, Rohwerke, Uhrensteine etc.	19,466,001	19,937,809
Fertige Taschenuhren .	109,830,577	106,037,346
Total	129,296,578	125,975,155

Der Ausfall gegenüber 1908 beträgt Fr. 3,321,423, ein Zeichen, dass die Wirtschaftskrisis 1909 nicht nachgelassen hat. Die Bestandteile verzeigen eine Mehrausfuhr von Fr. 471,000, währenddem die fertigen Taschenuhren, namentlich diejenigen mit Silbergehäusen, eine grössere Minderausfuhr aufweisen. Die Erscheinung des Mehrexportes von Bestandteilen, namentlich in einer Zeit der wirtschaftlichen Depression, muss zu ernstlichen Bedenken Veranlassung geben. Damit ist klar festgestellt, dass die Zusammensetzung der Uhr im Auslande, namentlich in Russland und Italien grosse Fortschritte macht. Seit 1. August ist der neue amerikanische Zolltarif in Kraft getreten, der eine ganze Anzahl neuer erschwerender Vorschriften enthält. Die Uhrenfabrikanten klagen, dass in bezug auf die vorzunehmenden Markierungen auf den verschiedenen Teilen der Uhr volle Unklarheit bestehe. Eine Vereinheitlichung aller verlangten Vorschriften läge im Interesse des Uhrenexportes und würde Anstände mit der amerikanischen Zollbehörde vermeiden.

Leider sind auf dem Weltmarkte allerlei unliebsame Erscheinungen zu verzeichnen. Eine ganze Unzahl von sogenannten Schlittenfahrern suchte Neuverbindungen mit Fabrikanten einzugehen. Dem einen oder andern gelingt es ab und zu, durch Aufgabe von fiktiven Referenzen Uhrenlieferungen zu erhalten; im seltensten Falle erfolgt jeweilen Zahlung. Wir können nicht genug vor solchen Verbindungen warnen.

Im Jahre 1909 wurden in den bernischen Kontrollbureaux Biel, Delsberg, Noirmont, Pruntrut, St. Immer und Tramelan 1,501,547 Gold- und Silbergehäuse oder 51.3 % der Gesamtproduktion abgestempelt. Gegenüber dem Vorjahre bedeutet dies nur eine Vermehrung von 2397, währenddem die Gesamtvermehrung 240,583 beträgt. Zufolge den diesbezüglichen Vorschriften wurden in England 376,419 Gold- und Silbegehäuse kontrolliert. Wie wir im Eingange unseres Berichtes festgestellt haben, wurden bedeutend weniger, namentlich Silberuhren hergestellt, was namentlich auf die Silbergehäusefabrikation, die in einzelnen Amtsbezirken des Jura viele Hände beschäftigt, einen nachteiligen Einfluss ausübte; während des ganzen Jahres musste die Arbeitszeit bedeutend reduziert werden.

Vergleichende Übersicht.

	1903		1904		1905		1906		1907		1908		1909	
	Stück	%	Stück	%	Stück	%	Stück	%	Stück	%	Stück	%	Stück	%
Biel	445,231	14.8	443,265	13.2	445,792	12.2	517,254	12.2	461,652	12.2	291,733	10.9	277,723	9.5
Delsberg . . .	75,303	2.5	67,588	2.0	104,993	2.0	118,204	2.8	107,738	2.0	64,592	2.4	51,742	1.8
Noirmont . . .	401,191	13.3	479,592	14.6	544,929	14.9	636,023	15.1	407,890	10.7	308,256	11.5	310,704	10.6
Pruntrut . . .	180,762	6.0	245,600	7.5	225,328	6.2	284,260	6.7	298,733	7.9	170,006	6.3	201,516	6.9
St. Immer . .	189,059	6.3	213,916	6.5	247,287	6.8	262,818	6.2	217,675	5.7	166,897	6.2	147,451	5.0
Tramelan . . .	403,511	13.4	448,568	13.7	419,507	11.5	473,443	11.2	635,391	16.8	497,666	16.5	512,411	17.5
Total	1,695,057	56.3	1,898,529	57.5	1,987,836	54.6	2,292,002	54.2	2,129,079	56.1	1,499,150	53.8	1,501,547	51.3
Total aller Bureaux	3,812,988	—	3,287,437	—	3,638,939	—	4,226,696	—	3,795,629	—	2,689,554	—	2,930,137	—

Arbeitstarife und Kollektivverträge. Die Unterhandlungen der Metall- und Stahlgehäusefabrikanten und der Arbeiterorganisation konnten durch unsere Vermittlung weitergeführt werden. Bevor eine weitere Diskussion der gegenseitigen Vertragsbestimmungen möglich ist, muss die Organisation der Meister wie Arbeiter eine allgemeine sein. Wir hoffen, im Laufe des Jahres 1910 zum Abschlusse dieses Vertrages zu gelangen. Dies ist um so mehr wünschenswert, weil die Verkaufspreise und teilweise auch die Arbeitslöhne als zu niedrige zu bezeichnen sind. Der seit 15. November 1906 auf fünf Jahre abgeschlossene Kollektivvertrag zwischen den Silbergehäusefabrikanten und ihren Arbeitern übte auch im Berichtsjahre einen günstigen Einfluss auf diese Industrie aus in bezug auf gleichmässige Reduzierung der

Arbeitszeit und Einhaltung der vereinbarten Tarifbestimmungen.

Förderung der Exportbestrebungen. Die von uns vorbereitete Publikation, Liste der im Handelsregister eingetragenen bernischen Uhrenfabrikanten behufs besserer Einführung im Auslande, wird im Frühjahr 1910 erscheinen. Auf Ende des Jahres konnten sämtliche Vorarbeiten, Sichtung des Materials und Einteilung nach Amtsbezirken, zu Ende geführt werden. Das nun seit Jahren gesammelte, immer neu ergänzte Material, Adresslisten der verschiedenen Länder und Liste der zweifelhaften Firmen, wird von den Fabrikanten immer mehr in Anspruch genommen.

Arbeitslosenkasse für die Arbeiter und Arbeiterinnen der Uhrenindustrie. Verschiedene Konferenzen mit den interessierten Kreisen führten zu einer Verständigung, so dass wir die Eingabe um Bewilligung einer Lotterie, die ein Vermögen von Fr. 100,000 zugunsten der Kasse erzielen soll, dem Regierungsrate einreichen konnten. Unterm 31. Dezember wurde unserm Gesuche entsprochen. Die Durchführung fällt in das Jahr 1910.

Einführung neuer Industrien. Wiederholt wird jeweilen in Zeiten der Wirtschaftskrisen die Einführung neuer Industrien besprochen, ohne zu praktischen Resultaten zu kommen. Die Entwicklung des Sports hat der Erstellung von Zeitmessern aller Art gerufen. Es gibt denn auch bereits Fabriken, die sich speziell nur mit der Herstellung derselben befassen. Wir finden aber noch eine Reihe von Präzisionsinstrumenten, die im Gebiete der Uhrenindustrie, wo ja die Feinmechanik an hohe Anforderungen gewöhnt ist, hergestellt werden könnten, so Taximeter für Automobile, Schreibmaschinen, Kontrollkassen etc. Anlässlich der Ausstellung in Münster war auch von der Pruntruter Töpferei, wie dieselbe gehoben und lukrativer gestaltet werden könnte, die Rede. Pruntrut geht mit dem Gedanken um, Lehrwerkstätten zu errichten, und da wäre es wohl gegeben, Erhebungen über die Errichtung einer Töpferklasse vorzunehmen.

Anstände zwischen Fabrikanten und Uhrenhändlern. Eingegangen sind 15 Fälle, mit Erfolg erledigt wurden 11, ohne Erfolg 1, und 3 wurden auf den rechtlichen Weg verwiesen. In zwei Nachlassverträgen sorgten wir dafür, dass den Gläubigern möglichst günstige Bedingungen zugestanden wurden. Eine dieser Firmen ist dann nachträglich in Konkurs geraten.

Ausstellungen. Vom 24. September bis 2. Oktober fand in Münster eine gut besuchte jurassische landwirtschaftliche und gewerbliche Ausstellung statt, die in jeder Beziehung einen guten Erfolg zu verzeichnen hatte. Der Jura hat sich in den letzten Jahren auch in gewerblicher Beziehung ausserordentlich günstig entwickelt. Die Ausstellung hat vielfache Anregungen zurückgelassen, die mithelfen werden, die Leistungs- und Konkurrenzfähigkeit des Gewerbes zu fördern. Das Bureau Biel der Kammer wurde zur Mitwirkung zugezogen.

In Brüssel findet eine Weltausstellung statt, an der die schweizerische Uhrenindustrie vertreten ist. Trotz unsern vielfachen Bemühungen und Empfehlungen konnten sich nur 3 bernische Uhrenfabrikanten zur Beteiligung entschliessen. Im ganzen stellen 20 schweizerische Uhrenindustrielle aus.

Tätigkeitszusammenstellung. Verschickt wurden 2380 Briefe und 3328 Zirkulare. Auskünfte erteilt und Konferenzen abgehalten 539, Lehrverträge verifiziert 964. Der Sekretär wohnte 48 Versammlungen bei, 12 davon präsidierte er selbst. Es wurden folgende Referate gehalten: In Lyss zufolge Initiative der Lehrlingskommission, Amtsbezirk Aarberg: Die Vorteile der kaufmännischen Fortbildungskurse; in Biel anlässlich des Besuches der Berliner Handelshochschulstudenten: Die schweizerische Uhrenindustrie; in St. Immer zufolge Einladung der Arbeiterunion: Die künftige schweizerische Gesetzgebung. Die Frage „Hebung der Dampfschiffahrt auf dem Bielersee" beschäftigte das Sekretariat ebenfalls. An die im Jura erscheinenden Zeitungen übermitteln wir regelmässig Mitteilungen über die Uhrenindustrie. Aus diesem Tätigkeitsbericht ist ersichtlich, dass die Dienste des Sekretariates immer mehr in Anspruch genommen werden.

Auf Ende des Jahres konnten wir unser neu eingerichtetes Konferenzzimmer, das immer mehr Bedürfnis wurde, beziehen. Der Regierungsrat bewilligte uns für die Möblierung einen Nachkredit.

Schweizerische Uhrenhandelskammer. Unterm 5. Juli fand die konstituierende Generalversammlung statt. Pruntrut wurde gemäss seinem wiederholten begründeten Verlangen ein Sitz im Zentralkomitee zugestanden; gewählt wurden zufolge Vorschlag der 12 bernischen Delegierten die Herren J. David in St. Immer, A. Kenel in Pruntrut und L. Müller in Biel.

Wir hatten Gelegenheit, zwei Vernehmlassungen, welche umfangreiche Memoriale darstellten, einzusenden über die zu grosse Ausfuhr demontierter Uhrwerke, speziell nach Russland, und ein Begehren, welches eine Revision der bundesgesetzlichen Bestimmungen betreffend die Dauer der gewerblichen Muster und Modelle verlangte. Wir beantragten, die diesbezüglichen Vorschriften denjenigen der Handelsmarken anzupassen.

B. Lehrlingswesen.

I. Allgemeines.

Im Anfang des Berichtsjahres wurden sämtliche Lehrlingskommissionen des Kantons neu bestellt, mit Ausnahme derjenigen für den Kreis 28, Amtsbezirk Laufen, weil der letztere erst im Jahr 1908 durch Abtrennung vom Kreis 10 (Delsberg) gebildet worden war. Bei diesem Anlass wurden aus Opportunitätsgründen die Kreise 8 und 9 des Amtsbezirks Courtelary anders gebildet, indem dem Kreise 9 die Gemeinden Mont-Tramelan, Tramelan-dessous und Tramelan-dessus und dem Kreise 8 die übrigen Gemeinden zugeteilt wurden. Die erstere Kommission zählt 5 und die letztere 19 Mitglieder. Wie zu er-

warten war, lehnten viele bisherige Mitglieder von Lehrlingskommissionen die Annahme einer Wiederwahl ab. Immerhin darf mit Genugtuung festgestellt werden, dass sich auch zahlreiche Leute fanden, welche aus uneigennützigem Interesse für die Hebung des Lehrlingswesens dem Amte treu blieben. Wie uns schien, waren es bei einigen Lehrlingskommissionen eher Meinungsverschiedenheiten unter ihren Mitgliedern, welche Rücktritte veranlassten.

Die wichtigern Entscheide und Verfügungen unserer Direktion sind im nachstehenden Berichte des Lehrlingsausschusses der Handels- und Gewerbekammer angeführt. Ergänzungsweise erwähnen wir noch folgende Entscheide:

1. Auf die Anfrage der Handelsschule Biel, ob ihre nach Bestehen eines dreijährigen Kurses und der Diplomprüfung ausgetretenen Schüler während einer nachherigen praktischen Lehrzeit zum Besuch der kaufmännischen Fortbildungsschule und am Schlusse derselben zur Teilnahme an der Lehrlingsprüfung verpflichtet seien, wurde geantwortet, dass die Handelsschulen mit dreijährigen Kursen als Fachschulen im Sinne des Lehrlingsgesetzes zu betrachten seien und dass die Diplomprüfung, welche alle Fächer der Lehrlingsprüfung umfasst und unter Leitung eines staatlichen Experten abgehalten wird, als Lehrlingsprüfung im Sinne des Gesetzes zu gelten habe. Die diplomierten Schüler einer solchen Anstalt sind daher, wenn sie eine kurze praktische Lehrzeit durchmachen, vom Besuch der kaufmännischen Fortbildungsschule und vom Bestehen der Lehrlingsprüfung befreit. Dieser Entscheid hat bei den leitenden Kreisen der kaufmännischen Vereine Anstoss erregt. Sie befürchten, wohl kaum mit Recht, dass infolge dieses Entscheides die Zahl der Lehrlinge in den Geschäftshäusern sich vermindern und der Zudrang zu den Handelsschulen verstärkt werde.

2. Das mehrmals gestellte und vom Lehrlingsausschuss unterstützte Gesuch der Lehrlingskommission für die graphischen Gewerbe des Kreises 3 (Gemeinde Bern), es möchten die Einleger in den Buchdruckereien dem Lehrlingsgesetz unterstellt werden, wurde auf Grund von Gutachten der Zentralstelle in Sachen des Lehrlingsregulativs für die Buchdruckereien der Schweiz und der Zentralprüfungskommission des schweizerischen Gewerbevereins abgewiesen, weil die Einleger nur Hülfsarbeiter des Buchdruckergewerbes und zur Besorgung der ihnen obliegenden Arbeit keine besondern beruflichen Kenntnisse erforderlich sind, welche das Bestehen einer bestimmten Lehrzeit nötig machen.

Das Lehrlingswesen erforderte im Berichtsjahre eine Reinausgabe von Fr. 41,256. 86, Fr. 6256. 86 mehr als der bewilligte Kredit betrug (1908: Fr. 40,558. 95). An die Kosten der gewerblichen Lehrlingsprüfungen leistete der Bund einen Beitrag von Fr. 9,085. Die reinen Kosten der Lehrlingsprüfungen beliefen sich mit Inbegriff der Ausgaben für Drucksachen und der Unfallversicherungsprämie auf Fr. 27,173. 29 (1908: Fr. 28,392. 94). Die Gewährung von Taggeldern an die Prüfungskommissionsmitglieder hat somit keine Vermehrung der Kosten zur Folge gehabt.

II. Bericht des Lehrlingsausschusses der kantonalen Handels- und Gewerbekammer über seine Tätigkeit im Jahre 1909.

Die Beziehungen des Ausschusses zu den Lehrlingskommissionen sind in diesem Jahre in geordnete Bahnen gekommen, die einer einheitlichen Behandlung der Geschäfte, die das Gesetz mit sich bringt, sehr förderlich waren. In der Zirkularsammlung des Ausschusses erschienen vom April 1909 bis zum Februar 1910 die Nrn. 1 bis 13. Von 24 Lehrlingskommissionen sind dem Ausschuss 1817 Lehrverträge, von den 14 Lehrlingskommissionen des Jura und Seelands dem Adjunkten der Kammer in Biel 964 Lehrverträge zur Kontrolle eingesandt worden. Darunter war eine grössere Zahl noch im Vorjahr abgeschlossener Verträge.

Ende 1909 stunden 4431 Lehrverhältnisse mit Jünglingen und 1067 Lehrverhältnisse mit Töchtern in Kraft, die der Überwachung durch die Lehrlingskommissionen unterliegen; davon betreffen 1389+340 den Jura und das Seeland. Die Zahl der eingetragenen Lehrverhältnisse stieg von 1907 auf 1908 um 334, von 1908 auf 1909 um 359. Über die Verteilung auf die einzelnen Berufe und Landesgegenden gibt die nachstehende Übersicht Auskunft. Mehr als 300 weitere minderjährige Personen sind in Handel und Gewerbe tätig, ohne in einem Lehrverhältnis zu stehen. Es betrifft dies hauptsächlich Ausläufer, Hülfsarbeiter und Ladentöchter.

An wichtigern Eröffnungen und Entscheiden etc. sind dieses Jahr die folgenden zu erwähnen:

1. Töchter, die sich in kürzern Haushaltungskursen für den Hausgebrauch im Schneiderinnenberuf ausbilden, fallen nicht unter das Lehrlingsgesetz.

2. Italienische Maurerlehrlinge, die nicht vom Unternehmer, sondern von in Italien domizilierten Vorarbeitern oder Maurern für die Sommerzeit angeworben werden, fallen ebenfalls nicht unter das Lehrlingsgesetz. Der Kanton Bern hat auch kein Interesse daran, italienische Maurerlehrlinge unsern gewerblichen Fortbildungsschulen zuzuführen.

3. Die Unterstellung der Lehrlinge im Drogistengewerbe und der minderjährigen Schüler der mechanischen Abteilung des Technikums Biel und der Uhrenmacherschulen Biel, Pruntrut und St. Immer (inbegriffen die mechanische Abteilung dieser letztern) unter das Gesetz.

4. Ein Entscheid über das Verfahren nachlässigen Mitgliedern von Lehrlingskommissionen gegenüber.

5. Die Ausdehnung der Tätigkeit der Lehrlingskommissionen auf die Stellenvermittlung, die Auskunftgabe an Eltern über die Berufswahl der Kinder, wie sie das Bureau Biel der Kammer schon seit 1906 besorgt, und der Anschluss an die Tätigkeit des Verbands der schweizerischen Lehrlingspatronate.

6. Die Errichtung eines Zentralsekretariats für die gewerblichen Lehrlingskommissionen der Stadt Bern. Gewählt wurde als Zentralsekretär Herr Amtsnotar Münch.

7. Über die Regelung des Lehrlingswesens auf eidgenössischem Boden hat der Lehrlingsausschuss der Kammer an den Vorort des schweizerischen Handels- und Industrievereins infolge der Umfrage des letztern eine Eingabe gerichtet, in der namentlich

auch gewünscht wird, dass man dieser Gesetzgebung tunlichst Förderung angedeihen lasse und sich die in der Praxis mit der kantonalen Gesetzgebung erzielten Erfahrungen zunutze mache.

8. An der kantonalen Ausstellung in Sitten hat sich der Lehrlingsausschuss gemeinsam mit der Union romande des offices d'apprentissage an der Auflage einer Lehrlingsstatistik beteiligt, der alsdann die goldene Medaille zugesprochen wurde. Die Ausarbeitung für den Kanton Bern besorgte das Bureau Biel der Kammer.

9. Zur Verordnung über die Dauer der gewerblichen Berufslehre wurde vom Regierungsrat unterm 18. Dezember 1909 eine zweite Ergänzung erlassen.

10. Für die Regelung der Lehrzeiten im wichtigsten Teil der Uhrenindustrie, in der „Remontage-Partie", sind die Vorarbeiten im Gange. Der Entscheid und die Ausgabe eines daherigen Guide d'apprentissage fällt ins Jahr 1910.

Ausser den Vorarbeiten zu diesen verschiedenen Entscheiden und Anordnungen, hat der Lehrlingsausschuss an Hand der Lehrverträge vom Jahre 1909 Erhebungen über Arbeitszeit und Lehrzeitdauer etc. vorgenommen, die gelegentlich veröffentlicht werden sollen. Die Stellenvermittlung des Lehrlingsausschusses führte zur Anmeldung von 192 Meistern und 185 Lehrlingen, was eine starke Korrespondenz zur Folge hatte, da alle Adressen in der Branche jeweilen nach Eintreffen den Interessenten zu vermitteln waren. Dabei zeigte sich, dass namentlich die Lehrstellen für Schlosser, Mechaniker, Elektriker und Köche überlaufen sind, so dass sich fast keine Meister melden, während anderseits besonders die Coiffeurs, Maler, Metzger, Schmiede, Schneider und Schuhmacher Mühe haben, Lehrlinge zu finden. Wie viele Placierungen durch unsere Adressenvermittlung zustande kamen, entzieht sich unserer Kenntnis, da die meisten Angemeldeten es leider trotz Ermahnung unterlassen, uns von Vertragsabschlüssen Kenntnis zu geben. Immerhin zeigt sich, dass das Stellenvermittlungsgeschäft mehr ein lokales ist. Einige wenige Wünsche nach Stellen im Welschland ausgenommen, waren für uns die Publikationen in den Amtsanzeigern und in der Lokalpresse nützlicher, als die Dienste des Schweizerischen Lehrstellenanzeigers, da die Lehrlinge in der Regel Lehrplätze am Wohnort (um Auslagen für Kost und Logis zu ersparen) oder wenigstens im Kanton selbst suchten, weil man der mehr und mehr bekannt werdenden Wohltaten des bernischen Lehrlingsgesetzes teilhaft zu werden wünscht und nicht zu fern von daheim sein will, während anderseits auch die Nachfrage aus andern Kantonen nach Lehrmeistern im Kanton Bern eine verschwindend kleine blieb.

Eingeschriebene Lehrlinge im Kanton Bern.

Berufe (in der Reihenfolge der Stärke der Lehrlingszahl im Jahre 1908.)	Oberland		Mittelland		Emmenthal und Oberaargau		Seeland		Jura		Total am 1. Januar	
	1910	1909	1910	1909	1910	1909	1910	1909	1910	1909	1910	1909
Kaufleute	50	51	386	335	160	128	121	120	99	114	816	748
Damenschneiderinnen	95	108	258[5]	158	144	109	91	69	136	113	724	557
Uhrenindustrie	4	3	2	2	4	2	135	176	129	222	274	405
Mechaniker und Kleinmechaniker	30	38	222	207	92	121	103	113	82	73	529	552
Schlosser inb. Maschinenschlosser	77	59	147	131	66	66	86	86	46	51	422	393
Schreiner aller Art	68	60	107	91	77	68	53	39	38	30	343	288
Schmiede aller Art	28	25	81	63	64	44	41	30	11	8	225	190
Schriftsetzer und Buchdrucker	16	7	64	57	19	15	22	17	20	20	141	116
Sattler und Tapezierer	23	15	68	62	30	27	26	14	21	16	168	134
Schneider	15	31	43	34	43	47	13	11	10	7	124	130
Bäcker	14	16	52	53	23	33	19	16	14	16	122	134
Gipser, Maler und Lackierer	35	24	68[5]	21	34	26	27	15	19	8	183	94
Wagner	5	8	28	26	25	23	17	20	10	6	85	83
Giesser	—	—	3	5	16	20	2	3	41	30	62	58
Spengler	8	8	47	56	16	18	17	7	12	9	100	98
Weissnäherinnen	2	—	48[5]	22	27	16	12	12	30	21	119	71
Zimmerleute	28	31	21	19	11	8	7	6	7	6	74	70
Übrige Berufe	133	165	466	433	176	205	134	124	78	91	987[1]	1018[2]
Total	631	649	2111	1775	1027	996	926	878	803	841	5498[3]	5139[4]

[1]) Worunter 86 Gärtner, 61 Konditoren, 49 Coiffeur, 32 Maschinenmeister, 68 Schuhmacher, 49 Maurer, 58 Elektromechaniker und Elektromonteure, 52 Buchbinder, 57 Metzger, 24 Schnitzler, 68 Modistinnen, 34 Glätterinnen, 31 Kaminfeger, 35 Bauzeichner, 26 Köche, 20 Küfer, 20 Knabenschneiderinnen und 42 Berufe mit weniger als 20 Lehrlingen.

[2]) Worunter 79 Gärtner, 63 Konditoren, 58 Schuhmacher, 54 Buchbinder, 50 Maurer, 46 Coiffeur, 46 Maschinenmeister, 39 Modistinnen, 38 Schnitzler, 36 Metzger, 34 Elektromechaniker und Elektromonteure, 31 Glätterinnen, 25 Former, 22 Bauzeichner, 22 Kaminfeger, 11 Dachdecker und 56 Berufe mit weniger als 20 Lehrlingen.

[3]) Worunter 1067 Lehrtöchter.

[4]) Worunter 901 Lehrtöchter.

[5]) Zahlreiche Nachträge vom Vorjahr.

III. Bericht der kantonalen Lehrlingsprüfungskommission über die gewerblichen und kaufmännischen Lehrlingsprüfungen im Jahre 1909.

1. Gewerbliche Prüfungen.

Es wurden, wie in den Vorjahren, in sämtlichen sechs Prüfungskreisen sowohl Frühjahrs- als Herbstprüfungen durchgeführt.

Die Beteiligung ist ungefähr dieselbe geblieben (1666 Teilnehmer gegenüber 1692 im Vorjahr); es wird dies annähernd die Teilnehmerzahl darstellen, mit der für die nächsten Jahre zu rechnen ist.

Da die Kreisprüfungskommissionen nun durchwegs gut eingearbeitet sind und da die in der im Berichtsjahre genehmigten neuen Verordnung vorgeschriebene Entschädigung für einen Teil ihrer Mühewaltung die Arbeitslust der Kommissionsmitglieder noch gefördert hat, so wurden die Prüfungen in allen Kreisen regelrecht durchgeführt. Die gute Organisation und der Eifer der leitenden Organe sowie der Fach- und Schulexperten wurden durch die eidgenössischen Experten hervorgehoben und auch im Bericht der Zentralprüfungskommission des schweizerischen Gewerbevereins über die schweizerischen Gewerbeprüfungen im Jahre 1909 lobend erwähnt.

Über die Gesamtkosten und die Prüfungsresultate geben die nachstehenden Tabellen genauen Aufschluss. In der Gesamtzahl der geprüften Lehrlinge sind die durch Berufsverbände geprüften Teilnehmer inbegriffen, nicht aber in der Zusammenstellung der Prüfungsresultate der Werkstattprüfung und der Berufskenntnisse, da die meisten Verbände eine bedeutend detailliertere Notengebung in Punkten von 1—10 besitzen.

Gesamtkosten der gewerblichen Prüfungen im Jahr 1909.

Prüfungskreise	Geprüfte Lehrlinge	Gesamtkosten	Kosten per Lehrling
		Fr. Rp.	Fr. Rp.
I. Oberland	186	5,340. 84	28. 71
II. Mittelland	507	5,670. 45	11. 18
III. Emmenthal-Oberaargau	333	6,423. 40	19. 29
IV. Seeland	212	3,870. 10	18. 25
V. Jura	160	4,716. —	29. 47
VI. Uhrenindustrie	268	3,456. 95	12. 89
	1,666	29,477. 74	17. 75
Ausgaben für Spezialprüfungen von Berufsverbänden	—	1,240. —	—
Total	—	30,717. 74	—

Prüfungsergebnisse im Frühjahr 1909.

	Prüfungskreise						Total	%
	I. Oberland	II. Mittelland	III. Emmenthal	IV. Seeland	V. Jura	VI. Uhrenindustrie		
Geprüfte Lehrlinge	122	364	195	148	104	166	1099	—
Diplomierte Lehrlinge	122	359	193	147	100	151	1072	98
Nicht diplomierte Lehrlinge	—	5	2	1	4	15	27	2
Werkstattprüfung:								
sehr gut	10	43	44	19	8	16	140	14
gut	55	131	102	76	54	79	497	50
befriedigend	27	89	19	31	24	53	243	23
genügend	16	54	7	11	4	3	95	10
ungenügend	—	4	1	—	4	15	24	3
Berufskenntnisse:								
sehr gut	22	27	28	16	5	11	109	11
gut	54	140	108	72	55	65	494	49
befriedigend	28	103	30	35	27	50	273	28
genügend	13	48	5	14	5	25	110	11
ungenügend	1	3	2	1	2	4	13	1
Schulkenntnisse:								
sehr gut	22	59	21	16	13	13	144	14
gut	79	229	100	74	45	78	605	57
befriedigend	17	61	58	43	33	45	257	24
genügend	2	—	16	14	13	15	60	5
ungenügend	—	—	—	—	—	—	—	—

Prüfungsergebnisse im Herbst 1909.

	Prüfungskreise						Total	%
	I. Oberland	II. Mittelland	III. Emmenthal	IV. Seeland	V. Jura	VI. Uhrenindustrie		
Geprüfte Lehrlinge	64	143	138	64	56	102	567	—
Diplomierte Lehrlinge	64	138	137	63	55	99	556	98
Nicht diplomierte Lehrlinge	—	5	1	1	1	3	11	2
Werkstattprüfung:								
sehr gut	13	10	36	7	11	17	94	17
gut	25	58	72	32	23	45	255	47
befriedigend	22	41	22	13	17	33	148	27
genügend	4	17	6	5	3	6	41	8
ungenügend	—	1	—	1	1	1	4	1
Berufskenntnisse:								
sehr gut	13	4	18	8	6	10	59	11
gut	37	54	80	32	38	44	285	53
befriedigend	12	45	29	11	9	34	140	26
genügend	2	21	8	7	1	11	50	9
ungenügend	—	2	1	—	1	4	8	1
Schulkenntnisse:								
sehr gut	9	22	26	7	10	3	77	14
gut	51	80	76	23	23	37	290	51
befriedigend	4	30	29	32	12	57	164	29
genügend	—	3	6	—	9	18	36	6
ungenügend	—	—	—	—	—	—	—	—

2. Kaufmännische Prüfungen.

Diese Prüfungen nahmen ihren regelrechten Verlauf. Die nachstehenden Tabellen geben über die Einzelheiten und über die Verteilung der Kosten nähern Aufschluss.

Prüfungsort	Lehrer			Ausgaben für Kommissionsmitglieder		Fahrt- und Verpflegungskosten der auswärtigen Lehrlinge		Übrige Kosten		Total der Kosten		Durchschnittsnote
	Zahl	Kosten		Ausschliesslich zu Lasten des Kantons								
		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	
Bern	22	355	—	335	—	58	05	319	65	1,067	70	2,00
Biel	11	120	—	140	—	53	—	139	15	452	15	1,67
Burgdorf	9	198	—	257	15	116	60	147	55	719	30	1,84
Langenthal	12	145	—	122	—	23	65	119	15	409	80	1,74
Porrentruy	12	80	—	92	50	60	95	95	55	329	—	2,07
St. Imier	20	100	—	285	—	66	80	84	30	536	10	1,80
Thun	9	115	—	195	—	51	35	106	20	467	55	1,59
	95	1,113	—	1,426	65	430	40	1,011	55	3,981	60	1,87

Prüfungsort	Von obigem Total fallen zu Lasten des						Kosten per Prüfling		Prüflinge		1908	1907
	Bundes		Schweiz. Kaufmänn. Vereins		Kantons				Anzahl	Diplomiert	Diplomiert	
	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.				
Bern	449	75	112	45	505	50	10	47	102	92	84	93
Biel	172	75	43	20	236	20	11	90	38	35	36	38
Burgdorf	230	35	57	60	431	35	21	04	34	33	21	30
Langenthal	176	10	44	—	189	70	19	51	21	18	18	19
Porrentruy	117	05	29	25	182	70	21	93	15	11	18	20
St. Imier	122	85	30	70	382	55	33	50	16	16	10	10
Thun	147	45	36	85	283	25	31	17	15	15	9	15
	1,416	30	354	05	2,211	25	18	18	241	220	196	225

C. Gewerbliches und kaufmännisches Bildungswesen.

1. Allgemeines.

Auf Grund des Gesetzes über die kantonalen technischen Schulen vom 31. Januar 1909 wurden die Verhandlungen mit den Gemeindebehörden der Stadt Biel betreffend die Verstaatlichung des westschweizerischen Technikums in Biel wieder aufgenommen und zu Ende geführt. Das Dekret betreffend die Übernahme des Technikums in Biel durch den Staat und die Organisation dieser Anstalt wurde vom Grossen Rat am 23. November 1909 angenommen.

Durch das neue Reglement für die Patentprüfungen von Handelslehrern vom 26. Oktober 1909, welches dasjenige vom 21. Februar 1901 ersetzte, wurde die Anordnung der Prüfungen und die Patentierung der geprüften Kandidaten als Handelslehrer unserer Direktion übertragen.

Unsere Sachverständigenkommission übermittelte uns im Laufe des Berichtsjahres ihre Bemerkungen zum Kreisschreiben des schweizerischen Industriedepartements vom 15. Dezember 1908, welche wir an die Bundesbehörde weiterleiteten. Wir haben den Eindruck erhalten, dass die im erwähnten Kreisschreiben niedergelegten Grundsätze betreffend die Gestaltung des Unterrichts an den gewerblichen Fortbildungsschulen und die Heranbildung von tüchtigen Lehrkräften für diese Anstalten zweifellos theoretisch richtig sind, dass aber die Verschiedenheit der Verhältnisse in den einzelnen Landesgegenden und die Beschränktheit der den Kantonen und Gemeinden für das gewerbliche Bildungswesen zur Verfügung stehenden Mittel sehr grosse Hindernisse für die praktische Ausführung einer ziemlichen Anzahl dieser Grundsätze bilden werden.

Behufs Hebung des theoretischen und beruflichen Unterrichts an den gewerblichen Fortbildungsschulen unseres Kantons veranstaltete unsere Sachverständigenkommission im Herbst des Berichtsjahres einen Instruktionskurs für Hülfslehrer an gewerblichen Fortbildungsschulen, dessen Dauer in Würdigung aller Verhältnisse (Schulferien der Hülfslehrer, beschränkte Zeit der für den Unterricht gewonnenen Lehrkräfte) auf 14 Tage festgesetzt wurde. Wegen dieser kurzen Dauer des Kurses, welche allerdings den Forderungen des Kreisschreibens nicht entsprach, verweigerte das schweizerische Industriedepartement nicht nur einen Bundesbeitrag an die Kosten des Kurses, sondern auch die Bewilligung von Stipendien an die Teilnehmer. Auch eine Eingabe des kantonalen Vereins bernischer Gewerbeschullehrer um Subventionierung des theoretischen Teils des Kurses durch den Bund und um Bewilligung von Bundesstipendien an die Teilnehmer hatte keinen Erfolg. Die Kosten des Kurses wurden vom Staate mit Hülfe eines Beitrages des kantonalen Gewerbeverbandes bestritten. Die Berichte der Teilnehmer beweisen, dass dank der guten Organisation des Kurses und der Mitwirkung ausgezeichneter Lehrkräfte Tüchtiges geleistet worden ist. Ein günstiges Zeugnis für die Einwirkung des Kurses auf die Erteilung des Unterrichts in den gewerblichen Fortbildungsschulen des Kantons stellen die diesjährigen Inspektionsberichte des eidgenössischen Experten aus, welche bei vielen Schulen einen bedeutenden Fortschritt feststellen. Wir sind deshalb der Meinung, dass eine Fortsetzung dieses Kurses im Jahr 1910 auch dann stattfinden sollte, wenn die Bundesbehörde ihren unseres Erachtens allzu theoretischen Standpunkt beibehalten würde. Bei diesem Anlass sei festgestellt, dass der grosse Kanton Bern mit seinen 2 Techniken und 56 Fach-, Kunstgewerbe- und gewerblichen Fortbildungsschulen keinen Vertreter in der eidgenössischen Expertenkommission für gewerbliche Bildungsanstalten hat.

Bericht der Sachverständigenkommission für berufliches Bildungswesen über ihre Tätigkeit im Jahre 1909.

Unsere Kommission hielt im Berichtsjahr eine Plenar- und 27 Vorstandssitzungen ab, in denen die zahlreichen laufenden Geschäfte ihre Erledigung fanden.

Die *Arbeitsprogramme* für den beruflichen Unterricht der *Lehrtöchter* in der *Damenschneiderei* und in der *Weissnäherei* wurden herausgegeben und den gewerblichen Fortbildungsschulen zugestellt. Der Unterricht an Hand dieser Programme ist vorläufig auf die Dauer von zwei Jahren für diejenigen Anstalten, an denen Fachzeichnen für Damenschneiderinnen oder Weissnäherinnen erteilt wird, obligatorisch.

Von den aussergewöhnlichen Arbeiten der Kommission bestand die hauptsächlichste in der Durchführung des *Instruktionskurses für Hülfslehrer an gewerblichen Fortbildungsschulen*, der vom 27. September bis zum 9. Oktober in Bern abgehalten wurde. Leider wurde dieser Kurs vom Bunde nicht subventioniert, da wir infolge der Ferienverhältnisse in unserem Kanton nicht in der Lage waren, ihm die durch das Kreisschreiben des eidgenössischen Industriedepartementes vom 15. Dezember 1908 verlangte Dauer von vier Wochen zu geben. Immerhin ist Aussicht vorhanden, dass der Kurs des künftigen Jahres subventioniert wird, da das Industriedepartement auf diese Frage zurückkommen will und die Vorlage von Programm und Unterrichtsplan für einen neuen vierzehntägigen Kurs einverlangt hat. — Der Kurs war von 81 Teilnehmern besucht, wovon 72 an gewerblichen Fortbildungsschulen des Kantons Bern und 9 an solchen anderer Kantone tätig sind. Der Direktion des Innern haben wir über den Kurs einen eingehenden Bericht erstattet, aus welchem ersichtlich ist, dass er seine guten Früchte gezeitigt hat.

Aus den von den Kommissionsmitgliedern erstatteten Inspektionsberichten geht hervor, dass sich das *berufliche Bildungswesen* im Kanton Bern in *erfreulicher Entwicklung* befindet und dass, wenn rastlos im bisherigen Sinne weitergearbeitet wird, sich das vorläufig noch nicht zu hoch gestellte Ziel in absehbarer Zeit erreichen lässt.

2. Beiträge und Stipendien.

Über die im Jahre 1909 von uns ausgerichteten Beiträge zur Unterstützung des gewerblichen und kaufmännischen Bildungswesens durch den Kanton und den Bund gibt nachstehende Tabelle Auskunft:

	Kanton Fr.	Bund Fr.
1. Beitrag an das kantonale Technikum in Burgdorf	37,883.98	34,930.—
2. Beitrag an das Technikum Biel (ohne Eisenbahnschule) inkl. Stipendien	49,235.—	52,651.—
3. Beitrag an die Eisenbahnschule Biel mit Stipendien (Beitrag der S. B. B. pro 1908)	13,260.—	13,599.—
4. Beitrag an das kantonale Gewerbemuseum . . .	12,000.—	12,693.—
5. Beiträge an Fach-, Kunstgewerbe-, gewerbl. Fortbildungsschulen, Lehrwerkstätten und ständige gewerbliche Fachkurse .	135,198.—	135,747.—
6. Beiträge an Instruktionskurse für Lehrer an gewerblichen Fortbildungsschulen	1,541.35	283.—
7. Beiträge an Handelsschulen u. Fortbildungsschulen der kaufmännischen Vereine (bei den letztern nur die kantonalen Beiträge) . . .	44,315.—	33,511.—
8. Beiträge an gewerbliche Fach- und Buchhaltungskurse, Preisausschreibungen Vorträge usw. . .	3,607.—	3,184.—
9. Hufschmiedekurse . .	2,637.05	2,637.05
10. Stipendien an Handelsschüler, Lehrlinge, Handelslehramtskandidaten, Gewerbliche, Reise- und Kursstipendien . . .	12,865.—	6,340.—
Total Fr.	312,542.38	295,575.05
Jahr 1908 „	289,569.50	285,725.—

Die Staatsbeiträge für das gewerbliche und kaufmännische Bildungswesen haben auch im Berichtsjahre um über Fr. 22,000 gegenüber dem Vorjahre zugenommen, was der stetigen Entwicklung der gewerblichen und kaufmännischen Fortbildungschulen zuzuschreiben ist. Bei den gewerblichen Fortbildungsschulen verursacht namentlich die Einrichtung von Spezialkursen für Lehrtöchter ziemliche Kosten. Unter den in Ziffer 7 der Tabelle angeführten Bundesbeiträgen sind auch diejenigen an die Handelsschulen in Bern und Biel eingerechnet, welche Fr. 27,679 ausmachten. Die Staatsbeiträge an diese Anstalten werden von der Unterrichtsdirektion ausbezahlt.

Vom Regierungsrat bewilligte Stipendien wurden im Berichtsjahr ganz oder teilweise ausbezahlt 277 (gegen 230 im Vorjahre). 49 Schüler des kantonalen Technikums in Burgdorf, 33 Schüler des Technikums in Biel und 98 Schülerinnen der Handelsschulen in Bern und Biel erhielten Stipendien, teils pro Schuljahr 1908/09, teils pro 1909/10. 16 Stipendien wurden Besuchern von in- oder ausländischen Fach- oder Kunstgewerbeschulen verabfolgt. 3 Handelslehramtskandidaten wurden Stipendien für den Besuch der Universitäten von Zürich oder Bern ausgerichtet. Reisestipendien an Lehrer unserer beruflichen Bildungsanstalten wurden 2 ausbezahlt. 58 Lehrer an gewerblichen und 7 Lehrer an kaufmännischen Bildungsanstalten erhielten Stipendien für den Besuch von beruflichen Fortbildungskursen. An die Kosten der Berufslehre von 11 Lehrlingen bewilligte Stipendien wurden ganz oder teilweise ausgerichtet.

3. Gewerbliche Anstalten, Schulen und Kurse.

Vorbemerkung.

Mit Rücksicht auf den Umstand, dass die grössern Anstalten gedruckte Jahresberichte ausgeben, welche Interessenten zur Verfügung stehen, beschränken wir uns darauf, nur die Frequenz der Schulen im Schuljahre 1909/10 und die pro 1908/09 bezw. 1909 ausbezahlten Staatsbeiträge, soweit solche nicht aus der vorstehenden Tabelle ersichtlich sind, anzuführen.

Kantonales Technikum in Burgdorf. Schülerzahl im Schuljahr 1909/10: 406, nämlich baugewerbliche Abteilung 159, mechanisch-technische Abteilung mit Inbegriff der Elektrotechnik 236, chemisch-technologische Abteilung 11 Schüler. Auf Grund der Diplomprüfungen im August 1909 erteilte Diplome 87.

Westschweizerisches Technikum in Biel. Schülerzahl im Schuljahre 1909/10: 513, nämlich Schule für Maschinentechniker 60, Schule für Elektrotechniker 88, Elektromonteure 13, Bauschule 48, Uhrenmacherschule 34, Schule für Kleinmechanik 43, Kunstgewerbeschule 39, Eisenbahnschule 62, Postschule 93 und Vorkurs 33 Schüler. Auf Grund der Diplomprüfungen 1909 erteilte Diplome 44. Abgangszeugnisse an Schüler der Eisenbahn- und der Postschule 70.

Kantonales Gewerbemuseum. Besuch der Sammlungen 1909: 13,536 Personen. Besuch des Lesezimmers: 7885 Personen. Ausleihungen von Büchern, Vorbildern und Sammlungsgegenständen an 2905 Personen.

Schnitzlerschule Brienz. Schnitzlerabteilung: 15 Ganzschüler, 2 Hospitanten. Knabenzeichenschule: 40 Schüler. Staatsbeitrag Fr. 6000.

Lehrwerkstätte für Holzschnitzlerei Oberhasle in Meiringen. Schülerzahl im Schuljahr 1908/09: 4, Staatsbeitrag Fr. 1100. Diese Anstalt ist, nachdem die Zeichenschule der gewerblichen Fortbildungsschule Meiringen angegliedert worden war, wegen Schülermangel im Oktober 1909 eingegangen.

Zeichenschule und Modellsammlung Brienzwiler. Winterkurs 1909/10: 21 Schüler, 17 Knaben und 4 Erwachsene. Staatsbeitrag Fr. 150.

Zeichenschule und Modellsammlung Hofstetten. Winterkurs 1909/10: 33 Teilnehmer, 27 Knaben und 6 Erwachsene (5 Lehrlinge). Staatsbeitrag Fr. 125.

Töpferschule Steffisburg. 21 Schüler in 3 Klassen. Die Materialuntersuchungen und Brennversuche wurden fortgesetzt. Staatsbeitrag Fr. 887.50.

Uhrmacherschule St. Immer. 74 Schüler, 48 Uhrmacher und 26 Mechaniker. Staatsbeitrag Fr. 13,800.

Uhrmacherschule Pruntrut. 23 Schüler. Staatsbeitrag Fr. 6200.

Gewerbliche Fortbildungsschule St. Immer. Zeichenschule: 112, gewerbliche Fortbildungsschule: 160 Schüler, wovon 64 Lehrtöchter, total 272 Schüler. Staatsbeitrag Fr. 3,400.

Lehrwerkstätten der Stadt Bern. Stand der Lehrlinge Ende 1909: 138, nämlich 57 Mechaniker, 29 Schreiner, 32 Schlosser und 20 Spengler. Die Fortbildungskurse für Schreiner und für Spengler und Installateure zählten je 8 Teilnehmer. Staatsbeitrag pro 1909 Fr. 31,600.

Frauenarbeitsschule Bern. Gesamtzahl der Teilnehmerinnen an den im Jahre 1909 veranstalteten Kursen 688. Kurse im Kleidermachen 234, im Weissnähen 125, feine Handarbeiten 80, Kochkurs 36 Schülerinnen. Staatsbeitrag Fr. 5000. Das neue Schulgebäude wurde im September 1909 bezogen.

Handwerker- und Kunstgewerbeschule Bern. Schülerzahl: Sommerhalbjahr 1909 1187, Winterhalbjahr 1909/10 1620. Staatsbeitrag Fr. 31,900. Die Anstalt ist auf 1. Januar 1910 von der Gemeinde Bern übernommen worden und wird unter der Bezeichnung „Gewerbeschule der Stadt Bern" reorganisiert werden.

Gewerbliche Fortbildungsschulen. Eine neue Handwerkerschule ist in Frutigen gegründet worden. Es bestehen somit ausser der Handwerker- und Kunstgewerbeschule in Bern und der Ecole des arts et métiers in St. Immer im Kanton 46 gewerbliche Fortbildungsschulen. Über deren Schülerzahl im Schuljahr 1909/10 (Maximum) unter besonderer Angabe der Zahl der Lehrtöchter gibt die nachstehende Übersicht Auskunft:

Schule	Schülerzahl 1909/1910	Wovon Lehrtöchter
Aarberg	37	—
Belp	34	5
Biel	506	117
Brienz	38	4
Büren a/A.	23	—
Burgdorf	157	41
Choindez	28	—
Delsberg	74	—
„ (Schneiderinnenfachschule)	36	36
Frutigen	23	—
Grosshöchstetten	32	—
Herzogenbuchsee	80	25
Huttwil	53	12
Interlaken	143	32
Kirchberg	42	—
Langenthal	168	32
Langnau	75	13
Laufen	54	15
Laupen	25	1
Lyss	44	—
Meiringen	60	2
Münchenbuchsee	27	3
Münsingen	41	7
Übertrag	1800	345
Übertrag	1800	345
Münster	65	28
Neuenstadt	72	10
Niederbipp	21	3
Oberburg	59	—
Oberdiessbach	44	—
Oberhofen	24	—
Pruntrut	96	25
Rapperswil b. Aarberg	17	—
Ringgenberg	36	3
Saanen	16	4
Saignelégier	24	—
Schüpfen	18	1
Schwarzenburg	36	—
Spiez	23	—
Steffisburg	65	9
Sumiswald	31	2
Tavannes	71	15
Thun	196	34
Tramelan	41	11
Utzenstorf	26	5
Wangen	42	9
Wattenwil	28	—
Wimmis	12	—
Worb	48	4
Total der Schüler	2911	498

Im Schuljahr 1908/09 war die Schülerzahl 2701.

Folgende ständige Fachkurse erhielten im Berichtsjahre von Bund und Kanton Beiträge: Buchbinderfachverein Bern, Vergoldeschule; Konditorenverein Bern, Dekorschule; Allgemeine Metallarbeitergewerkschaft Bern, Fachschulen. Andere gewerbliche Fachkurse und Veranstaltungen zur Förderung der gewerblichen Berufsbildung wurden im Berichtsjahr 29 von Bund und Kanton subventioniert, nämlich 1 Fachkurs für Weissnäherinnen in Delsberg, 1 Fachkurs für Holzschnitzler des oberländischen Holzwarenindustrievereins, 7 Servier- und 4 Buchhaltungskurse des kantonal-bernischen Wirtevereins, 3 Fachkurse des Maler- und Gipserfachvereins Bern, je 1 Fachkurs der Schneidermeistervereine Burgdorf, Konolfingen, Langnau, Thun, der Schneidergewerkschaft Bern, des Coiffeurgehülfenvereins Bern, je 1 Buchhaltungskurs der Handwerker- und Gewerbevereine Bern und Neuenstadt, Vorträge und Fachkurse der bernischen Sektionen des Verbandes schweizerischer Heizer und Maschinisten, des schweizerischen Werkmeisterverbandes und des Zentralverbandes schweizerischer Schneidermeister.

Hufschmiedekurse fanden im Berichtsjahre 2 statt, 1 deutscher mit 20 und 1 französischer mit 14 Teilnehmern. 33 Teilnehmer wurden patentiert, 3 mit Note I, 16 mit Note II und 14 mit Note III.

Die Reinkosten beliefen sich auf Fr. 5274. 10, welche von Bund und Kanton zu gleichen Teilen getragen wurden.

4. Kaufmännische Fortbildungsschulen und Handelsschulen.

Die Zahl der kaufmännischen Fortbildungsschulen ist im Berichtsjahr auf 15 stehen geblieben. In *Tramelan* leitet nicht der Kaufmännische Verein, sondern die Gemeinde den Unterricht; ihre kaufmännische Fortbildungsschule zählte 116 Schüler, wovon 47 Töchter, und erhielt einen Staatsbeitrag von Fr. 1500.

Die 14 Kaufmännischen Vereine erhielten im Berichtsjahr Kantonsbeiträge von Fr. 39,240 gegenüber Fr. 40,098 im Vorjahre. Die Bundesbeiträge, welche den Vereinen durch Vermittlung des Zentralvorstandes des Schweizerischen Kaufmännischen Vereins ausgerichtet werden, beliefen sich laut Mitteilung des Kantonalvorstands der bernischen Vereine auf Fr. 32,783 gegenüber Fr. 31,282 im Vorjahre, die freiwilligen Beiträge der Prinzipalschaft auf Fr. 10,305 gegenüber Fr. 10,817 im Vorjahre. Der genannte Kantonalvorstand arbeitete in unserm Auftrage, an Hand der Publikationen des Zentralverbands, die nachstehende Tabelle aus. Die eingeschriebenen Schüler sowohl als die Zahl der Lehrlinge sind aus dieser Tabelle ersichtlich, und es geht aus den prozentualen Vergleichungen mit den Leistungen des gesamten schweizerischen Verbandes hervor, dass die Zahl der bernischen Schulvereine 16 % ausmacht, während die Leistungen *über* diesem Durchschnitt stehen. Die Kosten per vom Schüler besuchte Stunde betragen im Gesamtverband 55 Rp., während sie im Kanton Bern nur 44 Rp. ausmachen.

Fortbildungsschule der Bernischen Kaufmännischen Vereine.

	Kaufmännische Vereine	Schuljahr 1907/1908						Schuljahr 1908/1909					
		Schülerzahl			Teilnehmerstunden	Ausgaben für Bildungswesen	Kosten per Teilnehmerstunde	Schülerzahl			Teilnehmerstunden	Ausgaben für Bildungswesen	Kosten per Teilnehmerstunde
		Total	Lehrlinge	Weibliche				Total	Lehrlinge	Weibliche			
						Fr.	Rp.					Fr.	Rp.
1	Bern	686	314	142	93,772	48,683	51	717	321	147	114,207	50,952	44
2	Biel	159	131	11	33,898	12,818	34	161	104	9	42,391	12,866	30
3	Burgdorf . . .	135	67	19	22,665	10,900	48	141	81	24	27,884	11,116	39
4	Delémont . . .	63	16	8	6,588	3,890	59	41	11	4	5,007	3,365	67
5	Frutigen . . .	30	1	8	727	1,369	88	28	1	12	969	926	95
6	Herzogenbuchsee	21	7	8	2,466	1,750	70	27	10	10	3,298	2,113	64
7	Interlaken . .	54	18	18	5,281	4,187	79	57	17	14	5,555	4,495	80
8	Langenthal . .	96	60	17	22,453	8,467	37	107	56	26	22,402	9,023	40
9	Langnau . . .	38	18	8	5,446	3,184	58	31	14	2	4,931	4,316	87
10	Laufen	16	13	—	3,724	2,038	54	15	9	—	1,928	1,926	99
11	Moutier . . .	33	6	3	2,563	1,609	63	26	8	7	2,361	1,501	63
12	Porrentruy . .	77	27	10	7,014	3,426	48	85	35	19	7,474	4,208	56
13	St. Imier . . .	95	26	38	11,370	4,595	41	102	28	37	12,246	4,863	39
14	Thun	103	32	36	10,525	6,161	58	120	33	48	13,490	6,614	49
14	Bernische Vereine	1606	736	326	228,432	113,077	48	1658	728	359	264,143	118,284	44
87	**Die ganze Schweiz**	9286	.	1690	74,375	598,243	55	10,048	.	1880	180,533	658,232	55
16 %	Auf den Kanton Bern entfallen von der ganzen Schweiz	17 %	.	19 %	21 %	18 %	.	16 %	.	19 %	22,3 %	17,9 %	.

Die **Handelsschule St. Immer** wurde im Frühling 1909 ausgebaut, indem eine 3. Klasse eröffnet wurde. Schülerzahl 1909/10: 30. Staatsbeitrag Fr. 4710; Bundesbeitrag Fr. 4367.

Verhandlungen mit dem schweizerischen Handelsdepartement betreffend eine höhere Subventionierung der Fortbildungsschulen der bernischen kaufmännischen Vereine durch den Bund, wie sie in andern Kantonen geschieht, blieben vorderhand ohne Erfolg.

D. Hauswirtschaftliches Bildungswesen.

1. Beiträge und Stipendien.

Der Kredit für hauswirtschaftliches Bildungswesen betrug im Jahr 1909 Fr. 7200, wovon Fr. 7045 zur Unterstützung von den sub Ziffer 2 angeführten Schulen und Kursen und zur Gewährung von Stipendien verwendet wurden. Dem Alkoholzehntel wurden Fr. 3649 für Staatsbeiträge an andere hauswirtschaft-

liche Schulen und Kurse (ohne die reinen Kochkurse) entnommen. Die vom Bund an hauswirtschaftliche Schulen und Kurse (ohne reine Kochkurse) im Berichtsjahr durch unsere Vermittlung geleisteten Beiträge beliefen sich insgesamt auf Fr. 27,798.

Vom Regierungsrat bewilligte hauswirtschaftliche Stipendien wurden im Berichtsjahr 4 im Gesamtbetrag von Fr. 460 ausgerichtet. Zwei dienten zu einer Studienreise, eines zum Besuch des Haushaltungsseminars und eines für den Besuch eines Modellierkurses.

2. Hauswirtschaftliche Schulen und Kurse.

Haushaltungsschule Worb. 3 Kurse mit zusammen 78 Schülerinnen, nämlich ein Frühlingskurs von 80 Kurstagen, ein Sommerkurs von 143 Kurstagen und ein Herbstkurs von 80 Kurstagen mit je 26 Schülerinnen. Staatsbeitrag Fr. 1000. Die Bauarbeiten wurden beendet.

Haushaltungslehrerinnenseminar u. Haushaltungsschule Bern. Das Haushaltungslehrerinnenseminar zählte 14 und die Haushaltungsschule (frühere Bezeichnung: Dienstbotenschule) 40 Schülerinnen. Staatsbeitrag Fr. 1000.

Fortbildungsschule der Sektion **Bern** des **Schweizerischen gemeinnützigen Frauenvereins.** Im Winter 1909/10 fanden 4 Parallelkurse im Kochen mit 56 und ein Handarbeitskurs mit 25 Teilnehmerinnen statt. Staatsbeitrag Fr. 325.

Haushaltungsschule des Frauenvereins Herzogenbuchsee. Frequenz im Jahr 1909: 90 Schülerinnen, nämlich 16 in der Haushaltungsschule und 74 in 9 Fachkursen. Staatsbeitrag Fr. 500.

Haushaltungsschule St. Immer. Frequenz im Schuljahr 1909/10: 30 Schülerinnen, wovon 15 Bernerinnen. Staatsbeitrag Fr. 1000.

Mädchenfortbildungsschule Schwarzenburg. Im Winter 1909/10 wurden 3 Kurse mit zusammen 58 Teilnehmerinnen abgehalten, nämlich ein Glättekurs mit 14, die Fortbildungsschule mit 26 (2 Klassen) und ein Kochkurs mit 18 Teilnehmerinnen. Staatsbeitrag Fr. 350.

Haushaltungsschule Saignelégier. Frequenz im Schuljahr 1908/09 (Herbst 1908 bis Herbst 1909): 32 Schülerinnen. Staatsbeitrag Fr. 1900. (Einrichtungskosten Fr. 3500. 20).

Haushaltungskurs Bärau in Langnau. Im Winter 1908/09 fanden ein Kochkurs und ein Handarbeitskurs mit 50 Teilnehmerinnen in je zwei Parallelklassen statt. Staatsbeitrag 1908/09: Fr. 700, wovon Fr. 250 aus dem Alkoholzehntel. Im Winter 1909/10 wurden 3 Parallelkurse mit 34 Schülerinnen in den gleichen Fächern abgehalten.

Die diesjährigen Berichte der eidgenössischen Expertin, Frau Coradi-Stahl, lauten im allgemeinen günstig für die bernischen hauswirtschaftlichen Schulen und Kurse. Im Herbst 1909 wurden in Münsingen, Oberbipp und Oberdiessbach Mädchenfortbildungsschulen eröffnet.

E. Vollzug des eidgenössischen Fabrikgesetzes und der eidgenössischen Haftpflichtgesetze.

Zu Ende des Jahres 1908 waren dem eidgenössischen Fabrikgesetze unterstellt 1050 Geschäfte. Im Berichtsjahr wurden neu unterstellt 45 und von der Fabrikliste gestrichen 27, so dass dieselbe auf Ende des Jahres 1909 einen Bestand von 1068 Geschäften aufwies.

Firmaänderungen wurden 60 gemeldet.

Pläne von Fabrikbauten wurden nach Prüfung durch das eidgenössische Fabrikinspektorat 50 genehmigt. 14 hiervon betrafen Neubauten, 36 An-, Um- oder Erweiterungsbauten. Bewilligungen zur Eröffnung neuer Betriebe wurden 49 erteilt, dies jeweilen erst nach geleistetem Ausweis über die Erfüllung der an die Plangenehmigung geknüpften Bedingungen. Bei Bauprojekten, welche wenig oder keinen Anlass zu Aussetzungen boten, wurde, wie üblich, von der Einholung einer besondern Betriebsbewilligung abgesehen.

Die Liste der dem erweiterten Haftpflichtgesetz unterstellten Etablissemente weist auf Ende des Berichtsjahres einen Bestand von 689 Betrieben auf.

48 neue und 17 revidierte Fabrikordnungen wurden, nachdem ihre Bestimmungen mit den gesetzlichen Vorschriften in Einklang gebracht worden waren, vom Regierungsrat sanktioniert.

Überzeitarbeitsbewilligungen erteilte der Regierungsrat 47 (1908: 11), wovon vom Monat Oktober an 12 an Geschäfte der Uhrenbranche. Von diesen Bewilligungen betrafen 35 gewöhnliche Überzeitarbeit, 9 Nachtarbeit, 2 Sonntagsarbeit und 1 Überzeit- und Sonntagsarbeit. Die Dauer der bewilligten täglichen Überstunden betrug im Maximum 4 Stunden (2 Fälle), und die Dauer der Überzeitperiode bewegte sich zwischen 14 Tagen und 3 Monaten. An die Bewilligungen wurden als Bedingung geknüpft die Einräumung angemessener Pausen vor Beginn der Überzeitarbeit, bei längerer Dauer auch Schichtwechsel. Die Gesamtzahl der zur Überzeitarbeit herangezogenen Personen betrug zirka 650, das Maximum 150. Von den Regierungsstatthaltern wurden 109 Überzeitarbeitsbewilligungen erteilt (1908: 74), wovon 15 an Geschäfte der Uhrenbranche. Von diesen 109 Bewilligungen entfielen 65 auf gewöhnliche Überzeitarbeit, 27 auf Nachtarbeit, 14 auf Sonntagsarbeit und 3 auf Nacht- und Sonntagsarbeit. Zu diesen Überzeitarbeiten wurde eine Gesamtzahl von zirka 950 Arbeitern verwendet. Die Dauer der bewilligten Überzeitarbeit variierte zwischen 1 und 14 Tagen.

Während des Berichtsjahres wurden im ganzen 3768 **erhebliche Unfälle** angezeigt. Von diesen ereigneten sich 2189 in Fabriken und 1579 in haftpflichtigen Betrieben. 30 Unfälle hatten einen tödlichen Ausgang und 158 einen bleibenden Nachteil zur Folge. Von den 3768 Unfällen wurden 3461 freiwillig und gesetzlich entschädigt, 120 wurden durch Vergleich und 5 durch gerichtliches Urteil erledigt. Betreffend die übrigen 182 Unfälle ist die Ausgangs- und Haftpflichterfüllungsanzeige noch nicht eingelangt. Nur ein Fall von Bleikolik hat sich ereignet.

In 16 Fällen wurden Administrativuntersuchungen im Sinne von Art. 9 des Bundesgesetzes vom 26. April 1887 veranstaltet. In bezug auf 17 Unfälle sind die Haftpflichtprozesse noch nicht ausgetragen.

Unerhebliche Unfälle, sowie **solche von nicht haftpflichtigen Betrieben** wurden 276 zur Anzeige gebracht, obwohl die erstern gemäss den Bestimmungen und Vorschriften, welche auf den Unfallanzeigeformularen gedruckt wurden, nicht anzuzeigen sind; es scheint, dass diese von den Betriebsunternehmern nicht gelesen oder nicht genügend beobachtet werden.

Aus frühern Jahrgängen gelangten 23 Fälle zum gerichtlichen Entscheid und 943 wurden gütlich erledigt.

Strafanzeigen wegen Übertretung der Fabrik- und Haftpflichtgesetzesvorschriften (inbegriffen diejenigen des Samstagsarbeitsgesetzes) erfolgten im ganzen 77, Verwarnungen 29. Die Strafanzeigen, Verwarnungen und sonstigen Anordnungen zur Beseitigung bestehender Übelstände bezogen sich auf Mängel der Fabriklokale oder ihrer innern Einrichtungen (mangelhafte Ventilation, Fehlen von Storen zum Schutz vor den Sonnenstrahlen, Fehlen von Esszimmern, tünchungsbedürftige Arbeitsräume, schlecht schliessende Fenster, Fehlen von Notausgängen, Aufzüge ohne automatische Verschlüsse, Fehlen von Staubabsaugungsanlagen, Fehlen des Tuberkelplakates und von Spucknäpfen, direkt mit dem Arbeitsraum in Verbindung stehende Aborte, Fehlen von Schutz- und Sicherheitsvorrichtungen), Überzeitarbeit ohne Bewilligung, Vornahme von Arbeiten Samstags nach 5 Uhr abends, Verwendung von Frauen zur Nachtarbeit, Beschäftigung von Knaben unter 14 Jahren, mangelhaft oder gar nicht geführte Unfall- und Arbeiterlisten, Fehlen von Wöchnerinnenlisten, Nichtanschlag oder Fehlen der Fabrikordnung oder des Stundenplans, Fehlen der Altersausweiskarten für junge Fabrikarbeiter, ungesetzliche Abzüge für die Unfallversicherung, unregelmässige Lohnzahlung, Nicht- oder verspätete Einreichung der Unfallformulare A und B, Bauen oder Betriebseröffnung ohne Bewilligung.

In 57 Fällen wurden Bussen von zusammen 825 Fr. gesprochen. Das Bussenmaximum betrug Fr. 50 in 2 Fällen (Verwendung von Frauen zu Nachtarbeit, Überschreitung der gesetzlichen Arbeitszeit), das Minimum Fr. 5. In 3 Fällen erfolgte ein Freispruch; 4 Strafanzeigen wurden zurückgezogen; in 3 Fällen wurde die Untersuchung aufgehoben; gegenstandslos wurde eine Strafanzeige; ausstehend sind 9 Fälle.

Zu Ende des Berichtsjahres waren im Betrieb 6 Zündhölzchenfabriken (5 im Amtsbezirk Frutigen, 1 in Wimmis). Diejenige in Schwarzenburg hat ihren Betrieb eingestellt. Der Aufsichtsarzt hatte in seinen Berichten keine Bemerkungen anzubringen. Nur schien ihm wünschenswert, dass die Arbeiter, namentlich die weiblichen, zu sorgfältigerer Mundpflege angehalten würden. Irgendwelche Fälle oder Anzeichen von Phosphornekrose liessen sich nicht konstatieren.

Ein Gesuch des Verbandes schweizerischer Zündholzfabrikanten um Aufhebung der ärztlichen Kontrolle wurde vom Bundesrat in ablehnendem Sinne beschieden, mit Rücksicht auf die Eigenschaft des Phosphorsesquisulfids, Schwefelwasserstoff zu entwickeln, die noch heute bestehende Explosionsgefahr, und weil es trotz strenger Kontrolle nicht ausgeschlossen ist, dass hin und wieder mit gelbem Phosphor verunreinigtes Sesquisulfid zur Verarbeitung kommen kann. So kam es im Berichtsjahre vor, dass eine Sendung Phosphorsesquisulfid, weil ziemliche Mengen gelben Phosphors enthaltend, auf dem Zollamt Bern beschlagnahmt und an den Lieferanten zurückgesandt wurde.

Vollzug des Bundesgesetzes vom 1. April 1905 betreffend die Samstagsarbeit in den Fabriken.

Auf Grund von Abschnitt III, Ziff. 1, des Kreisschreibens des Bundesrates vom 20. Dezember 1905 wurde vom Regierungsrat im Berichtsjahr eine Bewilligung zur Verlängerung der Arbeitszeit an den Vorabenden von Sonn- und gesetzlichen Festtagen erteilt, nämlich an eine Wagenfabrik für 5 Samstage, 6 Arbeiter und 2 Stunden Überzeit.

Wegen Widerhandlung gegen das Gesetz wurden 11 Strafanzeigen erhoben; Verwarnung erfolgte eine. Die Gesamtsumme der Bussen belief sich in 10 Fällen auf Fr. 160 (Minimum Fr. 5, Maximum Fr. 40). In 1 Fall wurde ein freisprechendes Urteil gefällt.

F. Vollzug des Gesetzes betr. den Schutz von Arbeiterinnen vom 23. Februar 1908.

Die Zahl der diesem Gesetz unterstellten gewerblichen Betriebe betrug Ende 1909 830, welche sich auf die einzelnen Geschäftsbranchen wie folgt verteilt:

368 Schneider- und Schneiderinnen-, sowie Konfektionsgeschäfte.
144 Wäschereien und Glättereien, wovon ein grosser Teil Saisonbetrieb.
68 Modegeschäfte und Hutfabriken.
51 Näherinnen.
5 Blusen- und Schürzenfabriken.
1 Kinderkleidergeschäft.
2 Kappenmacherinnen.
2 Hemdenfabriken.
3 Korsettmacherinnen.
3 Kürschnereien.
1 Giletmacherin.
1 Posamenter.
1 Seidengeschäft.
2 Tuchhandlungen.
1 Garnhandlung.
1 Strickwarengeschäft.
1 Bettwarengeschäft.
9 Tapezier-, Brodier- und Stickereigeschäfte.
1 Kästuchfabrik.
6 Schuh- und Holzschuhfabriken.
2 Schirmfabriken.
11 Coiffeurs und Coiffeusen.
3 Geschäfte der Papierbranche.
1 Sattlerei.
1 Stahlhandlung.
2 Bäckereien.
1 Confiserie.

1 Limonadenfabrik.
1 Färberei.
1 Lithographie.
1 Kartonnagenwerkstätte.
16 Buchbindereien.
3 Hafnereien.
3 Buchdruckereien.
1 Holzschnitzerei.
1 Möbelhandlung.
4 Bad- und Waschanstalten.
1 Zigarrenfabrik.
2 Eisenbahnbetriebe (betrifft Wagenreinigerinnen).
103 Geschäfte der Uhrenbranche.

In diesen 830 Betrieben wurden rund 1760 Arbeiterinnen beschäftigt.

Bewilligungen zu Überzeitarbeit wurden von der Direktion des Innern 13 erteilt: an 8 Modegeschäfte, 2 Kürschner, 1 Hutfabrik, 1 Wäscherei und 1 Kinderkleiderfabrik.

Die Dauer der erteilten Bewilligung bewegte sich zwischen 3 Wochen und 2 Monaten; die tägliche Überzeitarbeit betrug jeweilen 2 Stunden. Die Gesamtzahl der zu diesen Überzeitarbeiten beigezogenen Arbeiterinnen betrug 34 (Minimum 1, Maximum 8 Arbeiterinnen).

An sämtliche Bewilligungen wurde die Bedingung geknüpft, dass den Arbeiterinnen eine genügende Pause zur Einnahme des Nachtessens eingeräumt, dass die Überzeitarbeit mit einem Zuschlag von mindestens 25 % zum gewöhnlichen Lohn besonders entschädigt werde und dass an den Vorabenden von Sonn- und gesetzlichen Festtagen die Arbeit nicht länger als 10 Stunden dauern dürfe. Abgewiesen wurde ein Gesuch.

Die genaue Anzahl der von den Gemeindebehörden erteilten Überzeitarbeitbewilligungen liess sich nicht feststellen, da bei Abfassung dieses Berichtes noch nicht von allen Amtsbezirken die vorgeschriebenen Inspektionsberichte der Gemeinden eingelangt waren.

6 Gesuche einzelner Ladengeschäfte um Bewilligung der Verlängerung der Arbeitszeit ihres weiblichen Ladenpersonals über 8 Uhr abends mussten abgewiesen werden, da Art. 10 und 11 des Gesetzes die Möglichkeit der Verlängerung der Arbeitszeit für das weibliche Ladenpersonal nicht vorsehen. Eine Vorlage, die den Art. 15 dahin ergänzen wollte, dass der Regierungsrat Ladengeschäften gewisser Art und solchen in Fremdenkurorten während der Saison und den Ladengeschäften allgemein über die Festzeit oder bei besondern Anlässen eine Verlängerung der Arbeitszeit der weiblichen Angestellten bis 10 Uhr abends bewilligen könne, wurde durch Volksentscheid vom 27. Juni 1909 abgelehnt. Durch Kreisschreiben der Direktion des Innern vom 5. Juli 1909 wurden die Regierungsstatthalter und Gemeindebehörden aufgefordert, dafür zu sorgen, dass nunmehr der gesetzlichen Vorschrift, welche die Beschäftigung von weiblichen Angestellten in Laden- und Kundengeschäften höchstens bis 8 Uhr abends gestattet, nachgelebt werde.

Nach den von den Gemeindebehörden eingereichten Berichten über den Vollzug des Gesetzes wurden die Schutzbestimmungen (Beschaffenheit der Arbeitsräume und Bedürfnisanstalten in bezug auf die Anforderungen der Gesundheitspflege), die Bestimmungen betreffend die Arbeitszeit (Einhalten der zulässigen Maximalarbeitszeit, Anzahl, Gesamt- und Tagesdauer der von den Gemeindebehörden erteilten Ueberzeitarbeitsbewilligungen, Ferienanspruch der Arbeiterinnen, Verbot der Sonntagsarbeit), sowie die Lohnbestimmungen (Lohnzahlung, Lohnabzüge, Bussenverbot), im grossen und ganzen beobachtet. Angesichts aber der dürftigen und äusserst summarischen Abfassung dieser Berichte wurde die Überzeugung gewonnen, dass nur eine periodisch wiederkehrende Inspektion der dem Gesetz unterstellten Betriebe durch Sachverständige Gewähr bietet. Eine solche Inspektion wird erstmals im Jahr 1910 vorgenommen werden.

G. Kontrollierung des Feingehalts von Gold- und Silberwaren und des Handels mit Gold- und Silberabfällen.

Gegenüber dem Vorjahr haben die eidgenössischen Kontrollbureaux im Jahr 1909 etwas bessere Einnahmen zu verzeichnen, namentlich gegen Jahresschluss.

Dem revidierten Organisationsreglement für das Kontrollbureau von Noirmont wurde vom Regierungsrat die Genehmigung erteilt.

Andere wichtigere Verhandlungen sind in diesem Geschäftszweige nicht vorgekommen.

H. Mass und Gewicht.

Im Berichtsjahr wurden auf eine neue vierjährige Amtsdauer die Eichmeister des IV. (Burgdorf), V. (Langenthal) und IX. Bezirkes (Pruntrut) in ihren Funktionen bestätigt, desgleichen fünf Fassfecker. Ein Fassfecker wurde provisorisch wiedergewählt. Eine durch Demission freigewordene Fassfeckerstelle wurde erst im Jahr 1910 wieder besetzt.

Amtliche Nachschauen durch die Eichmeister fanden statt in den Amtsbezirken Aarwangen, Bern (Land), Biel, Burgdorf, Delsberg, Interlaken, Neuenstadt, Schwarzenburg, Signau und Thun (nebst Gebiet der Lötschbergbahn). Berichte über Mass und Gewicht wurden einverlangt von den Ortspolizeibehörden von Aarberg, Bern, Frutigen, Laufen, Lyss, Münster, Pruntrut und St. Immer, welche eingesandt wurden mit Ausnahme desjenigen von Frutigen.

Der kantonale Inspektor besuchte im Berichtsjahr sämtliche Eichstätten und 21 Fassfeckerstellen.

Einige Fassfecker gaben zu Klagen Anlass. Im Jura wurden vorschriftswidrige Petrolmessapparate vorgefunden.

Im Berichtsjahre wurde nach zehnjähriger Unterbrechung wieder eine Mass- und Gewichtsinspektion durch die Organe der eidgenössischen Eichstätte in unserem Kanton vorgenommen. Das Resultat war ein durchwegs günstiges. Der Bericht des Direktors der eidgenössischen Eichstätte zollt der Ordnung des Mass- und Gewichtswesens im allgemeinen in unserem Kanton und der Amtstätigkeit des kantonalen Inspektors volles Lob.

Zwei aus dem Auslande stammende Sendungen von Glaswaren an Handlungen, welche wegen ungesetzlichen Eichzeichen von den eidgenössischen Zollstätten angehalten worden waren, wurden untersucht und den geltenden Vorschriften über Mass und Gewicht entsprechend behandelt.

J. Marktwesen.

Im Jahre 1909 wurde vom Regierungsrat die Einführung von folgenden neuen Märkten bewilligt:

1. Der Gemeinde Chenevez vier Viehmärkte am zweiten Montag der Monate März, Mai, August und Oktober.

2. Der Gemeinde Münsingen drei Jahr- und Viehmärkte, am dritten Montag der Monate März und November und am ersten Montag im August.

3. Der Gemeinde Frutigen ein Grossviehmarkt am zweiten Mittwoch nach dem ersten Dienstag im September.

4. Der Gemeinde Steffisburg ein Wochenmarkt für Blumen, Gemüse und Geflügel.

Folgenden Gemeinden wurde eine Verlegung von Märkten gestattet:

a) Der Gemeinde Lyss die Verlegung der Jahrmärkte vom Donnerstag auf den vierten Montag der Monate Februar, April, Mai, Juni, September, Oktober und November.

b) Der Gemeinde Reichenbach die Verlegung der September- und Oktoberviehmärkte auf den vorletzten Dienstag dieser Monate mit Vormarkt vom Montagmittag an und Kleinviehmarkt am darauffolgenden Mittwoch.

Ein Gesuch der Gemeinde Frutigen, auch im Oktober einen Grossviehmarkt abzuhalten, ist noch nicht erledigt. Der Gemeinderat von Frutigen machte den Versuch, den bisherigen Kleinvieh- und Krämermarkt am zweiten Freitag im Oktober zu einem Grossviehmarkt zu machen, indem er Publikationen und Flugblätter erliess, wonach an diesem Markt eine grosse Viehauffuhr stattfinden werde. Ein vom Regierungsrat genehmigtes Verbot der Auffuhr von Grossvieh am vorangeführten Markt, welches gehörig verbreitet wurde, sowie die Entsendung eines Marktkommissärs mit der nötigen Polizeimannschaft verhinderten die Ausführung des Vorhabens.

Die in bezug auf die Tage der Abhaltung der grossen Herbstviehmärkte in den Amtsbezirken Saanen, Ober- und Niedersimmenthal und Frutigen herrschende Unordnung, welche namentlich die Ausübung einer geregelten Vieseuchenpolizei unmöglich machte, veranlasste den Regierungsrat, auf den gemeinsamen Antrag der Direktionen des Innern und der Landwirtschaft, gestützt auf Bestimmungen der Bundesgesetzgebung betreffend polizeiliche Massregeln gegen Viehseuchen, die *Verordnung über die Viehmärkte* vom 20. Juli 1909 zu erlassen. Laut dieser Verordnung dürfen Viehmärkte nur an den in der Bewilligung des Regierungsrates festgesetzten Tagen abgehalten werden. An Vormärkten, welche ebenfalls vom Regierungsrat bewilligt sein müssen, darf die Auffuhr von Vieh und Pferden auf den öffentlichen Plätzen sowie das Feilbieten daselbst und auf den Strassen, öffentlichen Wegen, Marktmatten, Gastställen usw. nicht vor 12 Uhr mittags stattfinden. An andern Tagen und am Vormarkt vor 12 Uhr mittags ist die Auffuhr von Vieh und das Feilbieten im angeführten Sinne untersagt. Gemeindebehörden, welche dieses Verbot nicht beachten, sind strafbar. Es kann unter Umständen Entzug der Marktbewilligung durch Beschluss des Regierungsrates eintreten.

Da für die Vollziehung dieser strengen Bestimmungen die Massnahmen der Gemeindebehörden der Marktorte Saanen, Zweisimmen, Erlenbach, Reichenbach und Frutigen voraussichtlich nicht ausreichen würden, traf die Direktion des Innern im Einverständnis mit der Polizeidirektion und mit Genehmigung des Regierungsrates die erforderlichen Vorkehren. In einer amtlichen Bekanntmachung wurden die Tage der dortigen Herbstviehmärkte und Vormärkte genau festgestellt. Ferner wurde ein Kommissär in der Person des Herrn Professor Dr. Hess mit der Überwachung dieser Märkte beauftragt und demselben die nötige Polizeimannschaft beigegeben. Die Märkte verliefen denn auch in grösster Ordnung, und die grosse Mehrzahl der Beteiligten, namentlich die Marktbesucher, erklärten sich von der Beseitigung der frühern Missstände sehr befriedigt.

Auf Grund der neuen Verordnung wurde den Gemeinden Frutigen, Interlaken und Meiringen die Abhaltung von Vormärkten vor gewissen Viehmärkten bewilligt.

K. Feuerwehrwesen und Feuerpolizei.

In Ausführung des Dekretes vom 24. November 1896 wurden zur Hebung des Feuerlöschwesens und der Feuersicherheit folgende Beiträge bewilligt:

1. für die Anschaffung neuer Saugspritzen und anderer Feuerwehrgerätschaften zusammen Fr. 1910. 80;

2. für Erstellung neuer oder Erweiterung bestehender Hydrantenanlagen zusammen Fr. 111,345. 60;

3. für die Erstellung von Feuerweihern Fr. 2448. 60;

4. für die Schulung der Feuerwehrcadres:

a) Instruktorenkurs des schweizerischen Feuerwehrvereins in Colombier, 14. bis 25. April, 9 Teilnehmer aus dem Berner Jura, Sold für 10 Tage à 5 Fr. = Fr. 450;

b) kantonaler Feuerwehrcadreskurs in Langenthal, 19. bis 24. Juli, Gesamtkosten Fr. 4382. 30;

c) Feuerwehrcadreskurs des Amtsbezirks Laupen in Laupen, 30. März bis 3. April, Beitrag Fr. 1427. 50;

d) Feuerwehrcadreskurs für den Amtsbezirk Aarwangen in Lotzwil, 13. bis 17. April, Beitrag Fr. 2150;

e) Feuerwehrcadreskurse des Amtsbezirks Konolfingen in Biglen und Oberdiessbach, 24. bis. 28. Mai und 26. bis 30. Juli, Beitrag zusammen Fr. 2776. 25;

f) Feuerwehrcadreskurs des Amtsbezirks Fraubrunnen in Fraubrunnen und Münchenbuchsee, 6. bis 10. Juli, Fr. 1482. 50;

g) Feuerwehrcadreskurse des Amtsbezirks Interlaken in Interlaken, 11. bis 15. Oktober, und Lauterbrunnen, 18. bis 22. Oktober, Beitrag zusammen Fr. 3420;

5. für die Unfallversicherung der Feuerwehrmannschaft von 508 bernischen Sektionen des schweizerischen Feuerwehrvereins mit einem Gesamtbestande von 52,523 Mann, die Hälfte der Versicherungsprämie oder 25 Rp. per Mann = Fr. 13,130. 75;

6. an die Hülfskasse des schweizerischen Feuerwehrvereins Fr. 500;

7. für die Umwandlung von Weich- in Hartdachung zusammen Fr. 51,291.

27 Feuerwehr- und Wasserversorgungsreglemente wurden, nachdem sie an Hand der Gesetzesvorschriften geprüft und nötigenfalls zur Revision zurückgesandt worden waren, dem Regierungsrat zur Sanktion vorgelegt.

Auf Grund der abgelegten Prüfung gemäss § 3 der Kaminfegerordnung vom 23. Februar 1899 wurde an 5 Bewerber das Patent zur Ausübung des Kaminfegerberufs auf eigene Rechnung oder als verantwortlicher Meistergeselle erteilt; 1 Bewerber wurde abgewiesen.

Bewilligungen zur Fortführung des Kaminfegereigeschäftes an Witwen von Kaminfegermeistern nach § 6, letzter Satz, der vorzitierten Kaminfegerordnung wurden im Berichtsjahre zwei erteilt.

In den Amtsbezirken Interlaken, Konolfingen, Oberhasle und Trachselwald fanden Instruktionskurse für die Feueraufseher statt.

Das durch den Hinscheid des bisherigen Inhabers freigewordene Amt des Sachverständigen der Feueraufsicht des I. Kreises wurde für den Rest der Amtsperiode übertragen an Baumeister H. Gysler in Spiez.

Die auf Ende Oktober abgelaufene Amtsdauer der Sachverständigen der Feueraufsicht wurde provisorischerweise bis Ende des Jahres verlängert und damit die folgende Amtsperiode festgesetzt vom 1. Januar 1910 bis Ende Dezember 1913. Für die neue Amtsperiode wurden in ihrem Amt bestätigt die bisherigen Sachverständigen des I., II., IV., V., VI., VII. und IX. Kreises. Zum Sachverständigen des III. Kreises wurde gewählt Baumeister Emil Gfeller in Bern, für den VIII. Kreis Bezirksschätzer O. Kramer in Sonceboz.

Die Gesamtkosten der Feueraufsicht pro 1909 betrugen Fr. 13,144. 80, wovon die eine Hälfte dem Staat, die andere der Brandversicherungsanstalt auffällt.

In 34 Fällen wurden Einsprachen gegen Gebäude- oder Brandschadenschatzungen durch Bestellung der Oberexpertenkommission (§§ 15 und 33 des Brandversicherungsgesetzes vom 30. Oktober 1881) vom Regierungsrate erledigt.

Im Interesse der Feuersicherheit wurde eine amtliche Publikation erlassen betreffend Aufstellung und Betrieb von Dampfdreschmaschinen, und auf unsern Antrag erliess der Regierungsrat ein Kreisschreiben betreffend Aufstellung eiserner Backöfen und Erdäpfeldämpfer.

L. Gewerbepolizei, Hausbauten und Dachungen.

In Anwendung von § 27 des Gewerbegesetzes vom 7. November 1849 wurden im Berichtsjahre von uns 30 Bau- und Einrichtungsbewilligungen erteilt, nämlich für: 11 Schlacht- und Fleischverkaufslokale, 2 Schlachtlokale, 3 Fleischverkaufslokale, 3 Knochen- und Lungenmagazine, 2 Apotheken, 2 Dynamitmagazine, 1 Badanstalt, 1 Bauschreinerei, 1 Drogerie, 1 Färberei und Waschanstalt, 1 Kehrichtanlage, 1 Schlosserei- und Schmiedewerkstätte und 1 Schmiede. Abgewiesen wurden wegen Nichterfüllung von eidgenössischen, kantonalen oder örtlichen gewerbepolizeilichen Vorschriften 4 Gesuche, welche betrafen je ein Schlacht- und Fleischverkaufslokal, Schlachtlokal, Häuteniederlage und Sprengstoffniederlage.

Im Berichtsjahre fand in 2 Amtsbezirken die in § 19 der Verordnung vom 23. Oktober 1907 betreffend Karbid und Azetylen vorgeschriebene Untersuchung der Azetylengasanlagen statt, welche vom Sachverständigen der Feueraufsicht des betreffenden Kreises vorgenommen wurde. Die Kosten hatten die Anlagebesitzer gleichmässig zu tragen.

Löschungen von nicht mehr benutzten Realkonzessionen fanden im Berichtsjahr 4 statt.

In Anwendung von §§ 11 und 12 des Baubewilligungsdekretes vom 13. März 1900 wurden von uns 3 Baubewilligungen erteilt und ein Gesuch abgewiesen. Auf unsern Antrag hin wurden vom Regierungsrat auf dem Rekurswege eine Bau- und Einrichtungsbewilligung erteilt und ein Rekurs gegen eine vom Regierungsstatthalter erteilte Baubewilligung abgewiesen.

Die Weigerung der Schätzungskommission der Gemeinde Meiringen, die provisorische Hülfswerkstätte und den Güterschuppen auf der Station Meiringen der S. B. B. für die Brandversicherung einzuschätzen, weil in diesen Gebäuden mit Holz- und Riegwänden entgegen den Bestimmungen des Föhndekrets Feuerungseinrichtungen (Öfen) sich befinden, veranlasste die Kreisdirektion der S. B. B. in Basel zu einer Beschwerde, welche aber vom Regierungsrat abgewiesen wurde. Auch ein Wiedererwägungsgesuch blieb ohne Erfolg.

Bauten in Waldesnähe wurden vom Regierungsrat auf unsern Antrag hin 3 bewilligt. In Zukunft wird die Forstdirektion derartige Gesuche ausschliesslich behandeln, weil bei denselben einzig die Bestimmungen des Forstgesetzes vom 20. August 1905 in Betracht fallen.

Schindeldachbewilligungsgesuche sind im Berichtsjahr 129 eingegangen (1908: 176). 107 Gesuchen für Gebäude ohne Feuerstätte und 20 Gesuchen für solche mit Feuerstätte wurden entsprochen. Zwei Gesuche wurden abgewiesen.

M. Bergführerwesen und Fremdenverkehr.

Im Berichtsjahr fand kein Führerkurs statt. Drei Bergführern wurde auf Empfehlung der Führerprüfungskommission das Patent I. Klasse erteilt. Einem Träger wurde nach Bestehen einer theoretischen Prüfung ein bis zum nächsten Führerkurs geltendes provisorisches Führerpatent für das Gebiet der Faulhornkette erteilt.

Der Verband bernischer Verkehrsvereine teilte sich für die Verteilung des vom Grossen Rat für das Jahr 1909 bewilligten Staatsbeitrages von Fr. 22,000 in folgende Sektionen: Oberland (mit Inbegriff von Thun), Bern (Bern, Emmental und Oberaargau) und Jura (mit Biel). Der Regierungsrat verteilte den Kredit wie folgt: Sektion Oberland Fr. 12,200, Bern Fr. 5300, Jura Fr. 4500.

II. Versicherungswesen.

Im Berichtsjahr unterbreiteten die von der III. interkantonalen Konferenz beauftragten Experten derselben ihr Gutachten über die Verstaatlichung der Mobiliarversicherung. Sie empfehlen die Einführung der obligatorischen Mobiliarversicherung in der ganzen Schweiz mit dem Monopol einer schweizerischen Zentralanstalt, eventuell die Gründung von kantonalen Versicherungsanstalten mit einer eidgenössischen Rückversicherungsanstalt. Eine Anfrage der Konferenz an den Bundesrat, ob er die Schaffung einer eidgenössischen Mobiliarversicherung ins Auge fassen wolle, wurde von der Bundesbehörde verneinend beantwortet.

III. Verkehrswesen.

Im Berichtsjahr wurden vom Regierungsrat genehmigt:

1. Die Verordnung betreffend den Verkehr mit Fremden auf dem Bahnhofplatz Grindelwald vom 13. April 1909.
2. Ein Kutschertarif von Grindelwald zum obern Gletscher vom 13. April 1909.
3. Kutscherverordnung und -tarif der Gemeinde Thun vom 22. Juni 1909.

IV. Wirtschaftswesen.

Im Berichtsjahr sind 144 Gesuche um Erteilung von Wirtschaftspatenten eingelangt, wovon 88 bewilligt wurden, und zwar 12 für Jahreswirtschaften, 35 für Sommerwirtschaften, Pensionen und Konditoreien mit Ausschank und 41 für Kaffeewirtschaften. Von den neu bewilligten Wirtschaftspatenten fallen 8 auf die Gemeinden Kandersteg und Kandergrund. Diese Patente wurden für die Dauer der Bauarbeiten der Berneralpenbahn erteilt. Dagegen sind 56 Gesuche, in der Mehrzahl wegen mangelnden Bedürfnisses sowie mit Rücksicht auf das öffentliche Wohl, abgelehnt worden. In 13 Fällen erfolgte Weiterziehung an den Regierungsrat, von welchem 8 Rekurse abgewiesen und einer zugesprochen wurde. 4 solche sind noch unentschieden. Vom Bundesrat ist ein Rekurs abgewiesen worden.

Gesuche um Umwandlung von Sommer- in Jahreswirtschaften sind 12 bewilligt worden. Dagegen wurden 37 derartige und Gesuche um Ausdehnung der Gültigkeitsdauer von Sommerpatenten abgelehnt. Von 2 eingelangten Rekursen ist der eine abgelehnt worden und der andere noch unerledigt.

32 Patente aller Art sind infolge Verzichts der Inhaber während des Berichtsjahres zurückgelangt.

Aus Gründen der öffentlichen Ordnung und Sittlichkeit, sowie wegen mangelhafter, dem öffentlichen Wohl zuwiderlaufender Wirtschaftsführung sind im Berichtsjahr vom Regierungsrat 2 Patente entzogen worden. Ein eingelangtes Wiedererwägungsgesuch fand seine Erledigung durch Verlängerung der Liquidationsfrist.

Patentübertragungen wurden 503 bewilligt, 11 dagegen verweigert. Von 2 gegen diese Verfügungen erhobenen Berufungen ist eine vom Regierungsrat abgelehnt und die andere noch beim Bundesrat hängig.

Auf 10 im Berichtsjahr anbegehrte Patentzusicherungen ist die Direktion des Innern grundsätzlich nicht eingetreten. In 2 Fällen von Berufung erfolgte vom Regierungsrat Bestätigung der erstinstanzlichen Verfügungen.

Gebührreduktionen sind aus Gründen der Konsequenz nur in wenigen, wirklichen Ausnahmefällen, zugestanden worden.

Der im letzten Verwaltungsbericht als pendent aufgeführte staatsrechtliche Rekurs gegen die Gebührauflage für Schützenfestwirtschaften, deren Übernehmer bereits Inhaber von ausserhalb des Festorts gelegenen Wirtschaften sind, ist vom Bundesrat abgewiesen worden. Infolgedessen findet in derartigen Fällen § 15, Al. 3, des Wirtschaftsgesetzes vom 15. Juli 1894 Anwendung, wonach für solche Wirtschaftsbewilligungen eine Gebühr von Fr. 20 per Festtag zu entrichten ist.

Auf eine Eingabe des Hoteliervereins eines bedeutenden oberländischen Fremdenplatzes, betreffend das Vermieten von Privatlogis, ist der Regierungsstatthalter des betreffenden Bezirks eingeladen worden, über die in Rede stehenden Logisgeber ein Verzeichnis aufzunehmen und dieselben, soweit zutreffend, zur Einholung von Pensionswirtschaftspatenten anzuhalten. Dabei ist bemerkt worden, dass das wohnungsweise Vermieten von Zimmern mit Küche an fremde Familien, die Überlassung von Privatbetten an Hoteliers, welche bei Platzmangel über dieselben verfügen, sowie das Vermieten von Privatzimmern an Angestellte und Inhaber von Fremdengeschäften nicht unter die Bestimmungen des Wirtschaftsgesetzes zu subsumieren seien. Was sodann das Vermieten von Zimmern in Privatlogis für kürzere oder längere Zeit direkt an Fremde anbelangt, so sei ein Patent hier nicht erforderlich, wenn zum

Zimmer noch das Morgenessen verabfolgt werde, wohl aber, wenn noch andere Erfrischungen und auch das Abendessen serviert werden.

In einem Straffalle gegen einen oberländischen Hotelier wegen Führung eines mit einer bestehenden, gleichartigen Wirtschaftsbenennung kollidierenden Schildes, welches ihm, in Anwendung von § 18 des Wirtschaftsgesetzes vom 15. Juli 1894, sowohl von der Direktion des Innern als, auf erhobenen Rekurs hin, auch vom Regierungsrat verweigert worden ist, hat die erste Strafkammer des Obergerichts auf Straffälligkeit des Angeschuldigten erkennt, weil derselbe zugestandenermassen ein Aushängeschild geführt habe, das ihm nach dem Entscheide der kompetenten Administrativbehörde nicht zukomme, ohne dass die materielle Richtigkeit des Entscheides der letzteren überzuprüfen sei.

Der Bestand und die Einteilung der auf Ende des Jahres bestehenden Patente ist aus der nachstehenden Tabelle ersichtlich.

Bestand der Wirtschaften im Jahr 1909.

Amtsbezirke.	Jahreswirtschaften auf Ende des Jahres						Sommerwirtschaften			Betrag der Wirtschaftspatentgebühren	
	Gastwirtschaften	Speisewirtschaften	Total	Konditoreien	Pensionen und Arbeiterkantinen	Kaffeewirtschaften	Gastwirtschaften	Speisewirtschaften	Pensionen und Konditoreien	Fr.	Rp.
Aarberg	19	69	88	—	2	5	—	—	—	32,755	—
Aarwangen	27	82	109	—	1	5	—	—	—	41,725	—
Bern, Stadt	36	178	214	10	6	40	—	—	—	135,736	30
Bern, Land	21	64	85	—	—	3	—	1	1	33,660	—
Biel	20	132	152	5	—	17	1	1	—	69,004	—
Büren	18	33	51	—	—	—	—	1	1	19,475	—
Burgdorf	31	62	93	—	—	6	—	—	—	39,750	—
Courtelary	37	95	132	—	—	12	—	2	—	46,272	50
Delsberg	39	66	105	—	—	3	—	3	—	39,430	—
Erlach	6	28	34	—	—	—	—	2	—	10,800	—
Fraubrunnen	14	43	57	—	—	—	—	—	—	21,960	—
Freibergen	41	35	76	2	—	1	—	3	—	25,082	50
Frutigen	75	11	86	2	11	11	25	5	16	41,915	—
Interlaken	115	44	159	2	3	12	147	26	42	116,965	—
Konolfingen	39	38	77	—	—	5	—	1	3	31,925	—
Laufen	15	42	57	—	7	2	—	1	—	21,472	50
Laupen	9	28	37	—	—	—	—	—	—	12,200	—
Münster	36	52	88	1	1	5	—	8	—	32,410	—
Neuenstadt	9	11	20	—	—	2	1	1	—	7,485	—
Nidau	19	71	90	—	—	5	1	1	1	31,242	50
Oberhasle	27	7	34	—	—	9	25	7	12	22,020	—
Pruntrut, Land	76	89	165	—	—	9	—	8	—	59,840	—
Pruntrut, Stadt	9	39	48	—	—	3	—	—	—	21,565	—
Saanen	19	3	22	1	1	5	4	2	1	9,620	—
Schwarzenburg	9	19	28	—	—	2	4	—	—	10,110	—
Seftigen	21	36	57	—	—	1	5	2	—	21,335	—
Signau	33	30	63	2	—	4	3	2	2	25,750	—
Nieder-Simmenthal	39	19	58	—	—	—	16	4	7	24,825	—
Ober-Simmenthal	22	12	34	2	—	2	9	9	1	15,862	50
Thun, Land	40	45	85	1	2	7	11	3	14	34,198	—
Thun, Stadt	13	56	69	3	2	20	3	1	2	35,470	—
Trachselwald	32	42	74	1	1	4	—	1	1	28,045	—
Wangen	21	60	81	—	—	4	—	2	—	28,220	—
Total	987	1,641	2,628	32	37	204	255	97	104[1]	1,148,125	80[2]
Ende 1908 bestunden	966	1,647	2,613	38	19	196	251	88	96	1,137,945	95
Vermehrung	21	—	15	—	18	8	4	9	8	10,179	85
Verminderung	—	6	—	6	—	—	—	—	—	—	—

[1]) Inklusive Kaffeewirtschaften und Konditoreien mit Ausschank.
[2]) Mit Inbegriff der im Jahr 1909 ausgerichteten Gemeindeanteile von 10 %.

Gemäss obstehender Tabelle betragen die Wirtschaftspatentgebühren, nach Abzug der Amtsblattabonnements- und der Stempelgebühren, Franken 1,148,125. 80. Hiervon gehen ab die nach Mitgabe des § 12 des Wirtschaftsgesetzes vom 15. Juli 1894 den Gemeinden ausgerichteten 10 % an den Wirtschaftspatentgebühren zu 19 Rappen per Kopf der Bevölkerung mit Fr. 111,992. 27, so dass sich die Reineinnahme für den Staat auf Fr. 1,036,133. 53 beläuft und gegenüber dem budgetierten Betrag von Fr. 1,020,000 eine Mehreinnahme von Fr. 16,133. 53 ausmacht.

V. Kleinhandel mit geistigen Getränken.

(§§ 33 bis 43 des Gesetzes vom 15. Juli 1894.)

Im Berichtsjahr langten 26 neue Gesuche um Erteilung von Kleinverkaufspatenten ein, wovon 10 bewilligt, 16 dagegen, grösstenteils wegen mangelnden Bedürfnisses und weil dem öffentlichen Wohl zuwider, sowie wegen fehlenden Berufseigenschaften, abgelehnt worden sind. In einem Falle von Berufung bestätigte der Regierungsrat die erstinstanzliche Abweisungsverfügung.

26 bisherige Inhaber verzichteten im Berichtsjahr auf die Ausübung des Kleinverkaufs, indem sie eine Erneuerung ihrer Bewilligung für dasselbe nicht anbegehrt haben. Demnach waren im Berichtsjahr 340 Patente in Gültigkeit (16 weniger als im Vorjahr).

Die Klassifikation ist aus der nachstehenden Tabelle ersichtlich.

Bestand der Patente für den Kleinhandel mit geistigen Getränken, 1909.

Amtsbezirke	Zahl der Patente	Art der Patente (§ 37 des Gesetzes vom 15. Juli 1894) 1. Wein	1. Bier	1. Wein und Bier	2. Gebrannte Wasser	3. Gebrannte Wasser ohne die monopolpflichtigen	4. Qualitätsspirituosen, feine Liqueurs und Liqueurweine	Ertrag der Patentgebühren Fr.	Rp.
Aarberg	6	—	—	—	—	2	4	330	—
Aarwangen	6	—	—	—	—	1	5	500	—
Bern	118	12	3	80	6	13	48	16,160	—
Biel	32	3	—	15	1	6	19	4,400	—
Büren	3	—	—	—	—	1	2	250	—
Burgdorf	8	1	—	—	—	—	8	750	—
Courtelary	22	3	1	14	1	1	8	2,750	—
Delsberg	8	—	—	8	1	1	3	1,300	—
Erlach	1	—	—	—	—	1	—	100	—
Fraubrunnen	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Freibergen	1	—	—	—	—	1	—	75	—
Frutigen	1	—	—	—	—	—	1	25	—
Interlaken	18	6	—	1	1	4	14	2,425	—
Konolfingen	4	—	—	—	—	—	4	350	—
Laufen	1	1	—	—	—	—	—	100	—
Laupen	1	—	—	—	—	—	1	50	—
Münster	8	1	—	4	1	1	4	1,100	—
Neuenstadt	3	—	—	—	—	2	1	310	—
Nidau	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Oberhasle	2	—	—	—	—	—	2	100	—
Pruntrut	10	3	—	2	1	1	6	1,450	—
Saanen	1	—	—	—	—	—	1	50	—
Schwarzenburg	3	—	—	—	—	2	2	325	—
Seftigen	2	—	—	—	—	1	1	125	—
Signau	9	1	—	—	—	3	5	800	—
Nieder-Simmenthal	1	—	—	—	—	—	1	50	—
Ober-Simmenthal	1	—	—	—	—	—	1	50	—
Thun	11	2	—	1	—	1	10	750	—
Trachselwald	5	1	—	—	—	1	4	375	—
Wangen	4	—	—	1	1	2	2	612	50
An ausserkantonale Firmen erteilte Patente:									
a. Gratispatente	44	—	—	—	—	44	—	—	—
b. Taxierte Patente	6	—	—	—	—	6	—	456	—
Total	340	34	4	126	13	95	157	36,118	50

Nach Abzug der Stempelgebühren beziffert sich der Ertrag der daherigen Patentgebühren, welche zur Hälfte in die Staatskasse und zur Hälfte in die Kassen der Einwohnergemeinden fliessen, in deren Gebiet das Patent ausgeübt wird, auf Fr. 36,118. 50 (im Vorjahr Fr. 38,450), so dass den dabei beteiligten 67 Einwohnergemeinden Fr. 18,059. 25 ausgerichtet werden konnten.

Der Verband schweizerischer Liqueur- und Spirituosenhändler in Basel hat das Gesuch gestellt, es möchten die ausserkantonalen Handelsleute, welche nach dem Kanton Bern Kundenhandel in geistigen Getränken betreiben, gestützt auf einen bundesrätlichen Entscheid vom 11 Mai 1909, von der Gesuchstellung und Domizilverzeigung im Kanton enthoben werden. Dieses Gesuch ist abschlägig beantwortet worden, weil die von der Direktion des Innern bezüglich der Patenterteilung für den Kleinhandel in geistigen Getränken gegenüber ausserhalb des Kantons domizilierten Spirituosenhändlern geübte Praxis mit dem angeführten Entscheid des Bundesrats, durch welchen eine Doppelbesteuerung des Kleinverkaufs als unzulässig erklärt wird, nicht im Widerspruch steht, dass jene vielmehr durch Art. 17, Al. 4, des Bundesgesetzes über gebrannte Wasser, vom 29. Juni 1900, welcher den Kleinhandel mit gebrannten Wassern nur mit Bewilligung der kantonalen Behörden gestattet, begründet ist.

VI. Lebensmittelpolizei.

1. Allgemeines.

Zum Nachfolger des zum Chef des chemischen Laboratoriums des schweizerischen Gesundheitsamtes gewählten bisherigen Kantonschemikers Professor Dr. Schaffer, welcher seit 1888 dem kantonalen Laboratorium vorgestanden hatte, wurde ernannt sein langjähriger I. Assistent, Dr. Rufi. An Stelle des zum eidgenössischen Lebensmittelexperten ernannten kantonalen Lebensmittelinspektors J. Schwab wurde als Aufsichtsbeamter für den Jura und das Seeland gewählt Chemiker Chr. Sprecher, mit Sitz in Biel.

Mit Rücksicht darauf, dass das eidgenössische Lebensmittelgesetz vom 8. Dezember 1905 am 1. Juli 1909 in Kraft trat, wird auf eine Berichterstattung für das erste Halbjahr 1909 über die Tätigkeit des chemischen Laboratoriums und der kantonalen Lebensmittelinspektoren verzichtet. Im nachstehenden wird über die Ausführung des Bundesgesetzes und die dabei gemachten Beobachtungen Bericht erstattet, soweit es die Kontrolle der Lebensmittel (ausgenommen Fleisch und Fleischwaren) anbetrifft. Die kantonale Aufsicht über die Ausführung der eidgenössischen Erlasse betreffend das Schlachten, die Fleischschau und den Verkehr mit Fleisch und Fleischwaren wurde durch die kantonale Vollziehungsverordnung vom 20. Juli 1909 vom Regierungsrat der Landwirtschaftsdirektion übertragen.

2. Vollzug des Bundesgesetzes und Organisation der kantonalen Lebensmittelkontrolle.

Die Vollziehung der Vorschriften über den Verkehr mit anderen Lebensmitteln und mit Gebrauchsgegenständen wird besorgt durch

1. den Kantonschemiker;
2. die kantonalen Lebensmittelinspektoren;
3. die Regierungsstatthalter in den Amtsbezirken;
4. die Ortspolizeibehörden als örtliche Gesundheitsbehörden in den Gemeinden.

Dem Zwecke der Organisation der kantonalen Lebensmittelkontrolle und der Vollziehung des Bundesgesetzes dienen folgende Erlasse des Regierungsrates:

a) die kantonale Vollziehungsverordnung vom 20. Juli 1909, genehmigt vom Bundesrat am 2. August 1909;

b) das Regulativ betreffend die kantonalen Lebensmittelinspektoren vom 6. Juli 1909, vom Bundesrat genehmigt am 5. Oktober 1909;

c) der Gebührentarif für chemische und physikalisch-analytische Untersuchungen von Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen im kantonalen Laboratorium in Bern vom 27. Juli 1909, vom Bundesrat genehmigt am 21. September 1909.

Über die Funktionen und Obliegenheiten der Beamten und Angestellten des kantonalen Laboratoriums wird demnächst ein Dienstreglement erlassen werden. Der bezügliche Entwurf liegt vor.

Zum Zwecke der Ausführung der eidgenössischen Erlasse und der Ausübung einer wirksamen Kontrolle der Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände durch die Ortspolizeibehörden haben wir am 1. November 1909 ein Kreisschreiben erlassen, in welchem die genannten Behörden auf die hauptsächlichsten Änderungen, welche die eidgenössischen Erlasse in der bisherigen Ausübung der Lebensmittelpolizei im Kanton Bern bewirken, aufmerksam und mit dem neuen Verfahren bei Beanstandungen von Lebensmitteln bekannt gemacht wurden. Die Gemeindebehörden wurden dringend ersucht, einzeln oder gemeinsam mit anderen geeignete Persönlichkeiten als Ortsexperten zu bestellen und dieselben, wenn nötig, einen Instruktionskurs am kantonalen Laboratorium in Bern besuchen zu lassen.

3. Instruktionskurse für Lebensmittelinspektoren und Ortsexperten.

Über diese am kantonalen Laboratorium unter der Leitung des Kantonschemikers abgehaltenen Instruktionskurse gibt der nachfolgende Bericht des Kantonschemikers über das zweite Halbjahr 1909 Auskunft.

Eine Anfrage des Verbandes der Kantonschemiker und Stadtchemiker der Schweiz, ob der Kanton Bern die vom Verband in Aussicht genommenen, für mehrere Kantone gemeinsamen Instruktionskurse für Lebensmittelinspektoren beschicken lassen wolle, wurde verneinend beantwortet, weil eine Vermehrung der Zahl der kantonalen Lebensmittelinspektoren nicht beabsichtigt ist und weil der neugewählte Inspektor für den Jura und das Seeland damals den vorgeschriebenen Instruktionskurs am kantonalen Laboratorium gerade durchmachte. In bezug auf die Instruktionskurse für die Ortsexperten wurde anlässlich eines Spezialfalles verfügt, dass Weinhändler und Wirte zu diesen Kursen nicht zuzulassen seien, weil ihre Tätigkeit als Ortsexperten durch Rekusationen

seitens ihrer Konkurrenten zu stark beeinträchtigt würde. Im ferneren wurde entschieden, dass Ärzte ohne Bestehen eines Instruktionskurses die Funktionen von Ortsexperten im Sinne des Bundesgesetzes ausüben können.

4. Kantonales Laboratorium.

Dasselbe wird geleitet vom Kantonschemiker, welchem 3 Assistenten und die erforderlichen Hülfskräfte (Laboratoriumsgehülfe und Abwart) beigegeben sind. Über den Umfang und die Art der Tätigkeit dieser Anstalt ist folgendes zu bemerken:

Bericht des Kantonschemikers.

(Vom 1. Juli bis 31. Dezember 1909.)

Die nachstehende Tabelle gibt einen Überblick über die Art der untersuchten Objekte und die erfolgten Beanstandungen.

Gegenstand der Untersuchung:	Gesamtzahl:	Davon beanstandet:
a) Nahrungs- und Genussmittel:		
Brot und Teigwaren	8	3
Butter	6	3
Cognac	56	23
Confitüren	1	—
Drusenbranntwein	22	11
Enzianbranntwein	3	1
Essig und Essigessenz	12	7
Fleisch und Fleischwaren	6	4
Gemüse und Gemüsekonserven	4	1
Gewürze (Safran, Muskatnüsse und Macis)	5	3
Honig	8	3
Kaffee u. Kaffeesurrogate	12	9
Kakao und Schokolade	6	4
Käse	1	1
Kindermehl u. Zwieback	1	—
Kirschwasser	21	12
Liköre	3	—
Limonaden	6	4
Mehl und Gries	8	2
Milch u. Milchkonserven	148	43
Rum	20	12
Salz (Kochsalz u. Tafelsalz)	5	—
Senf	1	—
Sirup	30	15
Speisefette und Speiseöle	18	4
Tee	4	3
Treberbranntwein	4	1
Wasser	126	47
Wein	106	27
b) Gebrauchsgegenstände u. Verbrauchsartikel	36	4
c) Geheimmittel	1	—
d) Toxikologische Untersuchungen	7	—
	695	247

Von den eidgenössischen Grenzinspektoren wurden 47 Objekte und 40 Rapporte ohne Muster eingesandt. Bei letztern handelte es sich meist um ungenügende Bezeichnung oder, wie bei Tee, um vorschriftswidrige Verpackung der Ware. In 23 Fällen bestätigte die bei uns vorgenommene Analyse den Verdacht des betreffenden Grenzinspektors.

Anträge, Gutachten und Berichte an Behörden.

Für das Untersuchungsrichteramt Biel wurde ein Gutachten in einer Strafuntersuchung wegen Mord, für das Regierungsstatthalteramt Münster eine einlässliche Expertise über einen Vergiftungsfall in einer Fabrik in Reconvilier besorgt, für die kantonale Forstdirektion ein Gutachten über die Verunreinigung eines Fischweihers mit Gaswasser etc.

Das kantonale Laboratorium beteiligte sich ferner an der vom Verein schweizerischer analytischer Chemiker beschlossenen Honigstatistik mit 20 Proben.

Besprechung der einzelnen Objekte.

Milch. Von den 148 untersuchten Milchproben wurden 43, also 29 %, beanstandet. Meistens handelte es sich dabei um Wasserzusatz oder Abrahmung, in einigen Fällen um starke Verunreinigung mit Kuhexkrementen oder um Untauglichkeit zur Käsefabrikation.

Butter. Einige Proben mussten wegen ungenügendem Fettgehalt, andere wegen unrichtiger Deklaration (Rahmbutter anstatt Vorbruch) beanstandet werden. Dabei leistet die auf Enzymreaktion beruhende Methode mit Schardingers Reagens vorzügliche Dienste.

Andere Speisefette und Öle. Die zum grössten Teil von den eidgenössischen Grenzinspektoren eingesandten Proben betreffen meist Butterersatzmittel, die unter den verschiedensten Bezeichnungen in den Verkehr kommen. Gewöhnlich musste die Bezeichnung der Ware als unzulässig und den eidgenössischen Verordnungen nicht entsprechend beanstandet werden. In 2 Fällen war der Kochsalzgehalt nicht deklariert.

Wein. Die vorgenommenen Beanstandungen beziehen sich auf Tresterweine, gallisierte Weine oder Verschnitte mit solchen, auf übermässig eingebrannte und verdorbene Weine. Die von den Organen der Grenzkontrolle eingesandten Proben waren meist wegen Avinage erhoben worden. Das Deklarieren des Spritzusatzes auf den Fakturen und Fässern, Weinkarten etc., wie es in den eidgenössischen Verordnungen vorgeschrieben ist, wird von vielen Weinhändlern und Wirten als eine allzu rigorose Massregel betrachtet.

Die Ansicht, dass das Avinieren von Weinen eine durchaus legitime Kellerbehandlung sei, scheint bis zum Inkrafttreten des Lebensmittelgesetzes unter Wirten und Weinhändlern stark verbreitet gewesen zu sein.

Verschiedene Nahrungs- und Genussmittel. Eine Anzahl Weinessige mussten beanstandet werden, weil sie einen zu hohen Alkoholgehalt aufwiesen. Es scheint, dass die Fabrikation von Weinessig bis jetzt in grossem Stil durch blosses Vermischen von Wein mit Essigessenz ausgeführt worden ist, wobei bei Verwendung von einwandfreiem Material meist ein

ganz gutes, rein schmeckendes Produkt erzielt wurde, das aber wegen zu hohen Alkoholgehalts der Lebensmittelverordnung nicht entspricht und deshalb nicht als Weinessig verkauft werden darf.

Ausländische Honige wurden eine Anzahl, weil in Gärung begriffen, als verdorben beanstandet. Andere mussten als Kunsthonig bezeichnet werden. Bei der Beurteilung leistete die volumetrische Bestimmung der fällbaren Eiweissstoffe (nach Lund) wertvolle Dienste.

Eine Mehlprobe musste als mit Sand verunreinigt beanstandet werden. Bei den Grenzobjekten und Rapporten, die fast alle wegen ungenügender Bezeichnung eingesandt wurden, konnte die in den Verordnungen vorgeschriebene Angabe der Ausbeutenummer nicht verlangt werden, da es für den Kanton Bern bis jetzt nicht möglich war, einheitliche Ausbeutenummern aufzustellen.

Gewürze. Hier handelte es sich in einem Fall um verdorbene, wurmstichige Muskatnüsse, in einem andern um stark verunreinigte Muskatblüten.

Salz. Mehrere Proben Selleriesalz, von der Finanzdirektion zur Begutachtung eingesandt, enthielten bedeutend über 50 % Kochsalz und mussten als unter das kantonale Salzregal fallend bezeichnet werden.

Kaffee. Die meisten Proben mussten wegen zu starker Beschwerung (Glasieren), meist mit Zucker, Karamel, Schellack etc., beanstandet werden.

Instruktion des neugewählten Lebensmittelinspektors für den Jura.

Durch die Ernennung des bisherigen Inhabers dieser Stelle, Herrn Schwab, zum eidgenössischen Lebensmittelinspektor, musste der verwaiste Posten möglichst bald neu besetzt und sein Nachfolger, Herr Sprecher, in sein Amt eingeführt werden. In einem dreiwöchentlichen Instruktionskurs im hiesigen Institut wurde derselbe für sein Amt vorbereitet. Hernach begleitete er den Inspektor des Kreises Mittelland, Herrn Grosswyler, während 14 Tagen auf seiner Inspektionstour, worauf er seine Inspektionsreisen selbständig in dem ihm zugeteilten Kreis aufnahm.

Instruktionskurse für Ortsexperten.

Bis jetzt konnten vorläufig nur 2 solcher Kurse stattfinden, die beide im Monat Dezember abgehalten und von je 12 Mann besucht wurden. Die Kursdauer betrug je 4 Tage. Nach der grossen Zahl der eingegangenen Anmeldungen zu schliessen, ist in allen Teilen des Kantons ein lebhaftes Interesse und ein erfreulicher Eifer zu konstatieren, die Neuerungen kennen zu lernen, die uns das seit 1. Juli 1909 in Kraft getretene Lebensmittelgesetz und die entsprechenden Lebensmittelverordnungen gebracht haben. Die Angemeldeten rekrutieren sich aus allen Ständen, wie Aerzten, Apothekern, Lehrern, Handels- und Berufsleuten aller Art, sogar aus Wirten und Weinhändlern. Von letztern ist allerdings bis jetzt noch keiner zu einem Kurse einberufen worden, da ihre Wählbarkeit als Ortsexperten überhaupt fraglich erscheint. Wahrscheinlich würden solche Experten meistens rekusiert werden.

Die Instruktion erstreckte sich auf Gesetzgebung, Ausführung von Vorproben, Probenentnahme und richtige Ausfüllung der Erhebungsformulare etc. Aus dem regelmässigen Erscheinen sämtlicher Teilnehmer während der ganzen Kursdauer darf geschlossen werden, dass diese Kurse bei den Ortsexperten das nötige Interesse finden und zu einer erfolgreichen Tätigkeit der lokalen Kontrolle führen werden. An die Auslagen jedes Kursteilnehmers leistete der Staat Bern einen Tagesbeitrag von Fr. 5.—. In beiden Kursen wurde der Kantonschemiker von Herrn Inspektor Grosswyler assistiert.

5. Lebensmittelinspektoren und Gesundheitskommissionen.

Die 4 kantonalen Lebensmittelinspektoren, von denen 3 bei Inkrafttreten des neuen Gesetzes stillschweigend bestätigt wurden und der vierte neugewählte den vorgeschriebenen Kurs absolvierte, haben im 2. Halbjahr 1909 2423 Inspektionen vorgenommen, die sich verteilten auf Wirtschaften, Weinhandlungen, Brennereien, Spezereihandlungen, Bäckereien, Konfiserien, Molkereien, Käsereien, Salzverkaufsstellen, Trinkwasseranlagen, Butter- und Margarineverkaufsstellen, Mehlhandlungen, Sauerkrautfabriken und Limonaderien.

Anzeigen wurden von den Inspektoren und Ortsexperten eingereicht 54. Von diesen wurden 47 als Strafanzeigen dem Richter überwiesen; 16 Strafanzeigen richteten sich gegen Verkäufer und Lieferanten, 20 gegen Verkäufer und 11 gegen Lieferanten allein. Die andern 7 Anzeigen wurden wie folgt behandelt: Bei einer Anzeige wurde die Schliessung der beanstandeten Räume bis zur Hebung des gerügten Übelstandes verfügt; in einem Falle musste die Beanstandung aufgehoben werden, weil die Ware vor dem Inkrafttreten des eidgenössischen Lebensmittelgesetzes in Verkehr gebracht wurde und nach den bisherigen kantonalen Vorschriften nicht beanstandet werden konnte; in einem Fall wurde die Vernichtung der Ware und Bezahlung der Analysekosten angeordnet; in 3 Fällen wurden die Fehlbaren der Ortspolizeibehörde zur Bestrafung überwiesen und ihnen die Bezahlung der Analysekosten auferlegt, in einem Anzeigefalle wurde Einsprache erhoben, welche im Berichtsjahre noch nicht erledigt wurde.

Auf Grund der 47 Strafanzeigen wurden in 20 Fällen Bussen gesprochen von 3 bis 100 Fr. Ein Milchfälscher wurde ausserdem zu 2 Tagen Gefangenschaft verurteilt. In 27 Fällen steht das richterliche Urteil noch aus. In 3 Straffällen war vorher gegen die bei uns eingereichte Anzeige Einsprache erhoben worden; die in der Folge angeordneten Oberexpertisen lauteten aber zu ungunsten der Einsprecher.

Die verhältnismässig kleine Anzahl der eingereichten Anzeigen rührt daher, dass die Experten, vom Gedanken geleitet, die öffentliche Meinung nicht gegen das neue Gesetz einzunehmen, vorsichtig und schonend vorgingen. Sodann wurde in vielen Fällen einer eigentlichen Beanstandung mit Anzeige dadurch vorgebeugt, dass, im Einverständnis mit den jeweiligen Eigentümern, verdorbene Waaren, wie ranzige

Öle und Fette, stichige Weine, dem Verkauf durch Vernichtung beziehungsweise Denaturierung entzogen wurden. Durch dieses Verfahren wurde zugleich eine erhebliche Entlastung des kantonalen Laboratoriums erzielt. Endlich wurde durch Aufklärungsarbeit, öffentliche Vorträge und solche in geschlossenen Kreisen, Abhaltung von Wein- und Bierbehandlungskursen, Belehrung der einzelnen Geschäftsinhaber oder der Vorstände von Berufsverbänden dem Gesetze Eingang verschafft und auf diese Weise den Gegnern des Gesetzes entgegengearbeitet, die hofften, dasselbe werde sich durch schroffe Durchführung der Kontrolle von seiten der Aufsichtsorgane rasch unbeliebt machen. Die Bestrebungen der Inspektoren, mit den Gesundheitskommissionen stete Fühlung zu haben, in Verbindung mit den abgehaltenen Instruktionskursen für Ortsexperten, bewirken schon jetzt, dass die Gesundheitskommissionen sich ihrer Aufgaben mehr, als es unter dem kantonalen Gesetz der Fall war, annehmen, was auch aus den von den Gemeindebehörden eingesandten Berichten über die Tätigkeit der Gesundheitskommissionen in erfreulicher Weise hervorgeht.

6. Grenzkontrolle.

Rapporte über an der Grenze beanstandete Waren wurden dem Kantonschemiker zu unseren Handen übermittelt 87, wovon 47 mit und 40 ohne Einsendung von Proben. Letzteres war der Fall, wenn es sich bloss um vorschriftswidrige Bezeichnung oder Verpackung einer Ware handelte. Die Beanstandungen betrafen:

Rotwein	in	12	Fällen,
Weisswein	„	2	„
Kaffee	„	6	„
Tee	„	23	„
Honig	„	11	„
Weizenmehl . . .	„	7	„
Teigwaren	„	1	Fall,
Muskatblüten . . .	„	1	„
Muskatnüsse . . .	„	1	„
Olivenöl	„	2	Fällen,
Speiseöl	„	5	„
Erdnussöl	„	1	Fall,
Sesamöl	„	1	„
Margarine	„	2	Fällen,
Nuxo-Crême-Butter	„	1	Fall,
Palmenbutter . .	„	1	„
Mineralwasser . .	„	1	„
Schwammkonserven	„	1	„
Käse	„	1	„
Kakaopulver . . .	„	1	„
Senegalgummi . .	„	1	„
Bleibestandteile . .	„	1	„
Weinschönungsmittel	„	4	Fällen.
		87	Fälle.

Gegen 3 Gutachten des Kantonschemikers (Kaffee, Honig und Käse) wurde Einsprache erhoben. Im ersten Falle entschied die Oberexpertise zugunsten, im zweiten Falle zu ungunsten des Einsprechers, während im dritten Falle die Anordnung einer Oberexpertise durch eine Vermittlungsverfügung unnötig wurde.

7. Beobachtungen.

Wenn auch festgestellt werden kann, dass das neue Lebensmittelgesetz im grossen und ganzen auf wenig Widerstand stösst, finden doch einzelne Bestimmungen geringen Beifall. So verhält es sich mit der Bestimmung betreffend den öffentlichen Bierausschank. Die vom Publikum allgemein begrüsste Vorschrift, dass der Bierausschank derart stattfinden soll, dass er zur Verhütung betrügerischer Manipulationen (Tropfbierausschank etc.) von einem grösseren Teil des Wirtschaftslokales durch die Gäste kontrolliert werden kann, kommt nicht allen Wirten gelegen, wenn auch im Kanton Bern nicht so radikal vorgegangen wird, wie in andern Kantonen, welche jeden Buffetaufsatz untersagen. Der Entwurf zu einer Verordnung, welche die Anforderungen an den offenen Bierausschank aufstellt, liegt vor.

Auf Opposition stiess bei den Händlern anfänglich das Verbot des Färbens von Teigwaren; heute haben sich die Opponenten an dasselbe gewöhnt.

Missstimmung erzeugte endlich bei den Bäckern die Vorschrift, dass zum Einwickeln des Brotes keine Makulatur verwendet werden darf, da die Bäcker es als eine Zumutung empfinden, dass sie bei den gedrückten Brotpreisen gehalten sind, besonderes Wickelpapier anzuschaffen und zu verwenden.

Erwähnt sei an dieser Stelle, dass bei den Fettwaren der Verbrauch an Kokosnussfett sehr stark gestiegen ist. Dies dürfte auf die ziemlich verbreitete Ansicht zurückzuführen sein, dass, wie die Butter aus der Kuhmilch, das Kokosnussfett aus der Milch der Kokosnuss gewonnen werde. Ein Experte hat in dieser Hinsicht durch eine Zeitungsartikelserie aufklärend gewirkt.

VII. Verwendung des Alkoholzehntels.

A. Allgemeines.

Unser Anteil am Alkoholzehntel, welcher zuerst auf Fr. 46,000 bestimmt, später aber auf Fr. 42,780 herabgesetzt wurde, ist verwendet worden wie folgt:

1.	Beiträge an Trinkerheilanstalten und Kostgelder in denselben .	Fr. 7,138. 80
2.	Beiträge an Koch- und Haushaltungskurse	„ 5,553. —
3.	Beiträge an Volksküchen, Kaffeehallen, Lesesäle u. s. w. . . .	„ 1,150. —
4.	Beiträge zur Bekämpfung des Alkoholismus im allgemeinen, an Abstinenzvereine und dergl. . .	„ 23,938. 20
5.	Reserve für die Gründung einer Trinkerheilanstalt im Jura . .	„ 5,000. —
	Total	Fr. 42,780. —

Die Einrichtung von Mädchenfortbildungsschulen in mehrern Gemeinden, welche hauptsächlich von der Unterrichtsdirektion unterstützt und an welchen von Zeit zu Zeit Kochkurse abgehalten werden, hatte eine Abnahme der Zahl der selbständig organisierten Kochkurse zur Folge, so dass die bezüglichen Staatsbeiträge sich verminderten.

B. Hebung der Volksernährung und Förderung der Abstinenz- und Mässigkeitsbestrebungen.

Aus dem Alkoholzehntel des Jahres 1909 wurden folgende hauswirtschaftliche Schulen und Kurse mit grössern Beiträgen subventioniert:

1. Hauswirtschaftliche Kurse an den **Primarschulen der Stadt Bern.** Beitrag pro 1908 Fr. 1287.

Frequenz 1909: 224 Schülerinnen in 14 Kursen und 61 Erwachsene in 4 Kursen.

2. **Haushaltungsschule an der Primarschule Biel.** Beitrag pro 1909: Fr. 250.

Frequenz 1909: 102 Schülerinnen in 5 Parallelklassen.

3. **Hauswirtschaftliche Kurse** an der **Volksküche Pruntrut.** Beitrag pro 1908/09: Fr. 500.

Frequenz im Winter 1909/10: 2 Kurse mit zusammen 16 Teilnehmerinnen.

4. Koch- und Haushaltungskurse an der **Primarschule St. Immer.** Beitrag pro 1908/09: Fr. 375.

Frequenz 1909/10: Sommerkurs mit 49 Schülerinnen in 4 Parallelklassen. Winterkurs für Erwachsene mit 8 Teilnehmerinnen.

An reinen Kochkursen von kürzerer oder längerer Dauer wurden ausserdem im Berichtsjahr 12 subventoniert, nämlich: 5 in Langenthal, je 2 in Biel, Bolligen und Meiringen, 1 in Wasen. Davon waren 7 Kurse für Unbemittelte, 2 für Zahlende und 3 für Schülerinnen. Die Gesamtzahl der Teilnehmerinnen an diesen Kochkursen belief sich auf 205. An Staatsbeiträgen für Kochkurse wurden 1909 Fr. 1830. 50 ausgerichtet, an Bundesbeiträgen Fr. 1733. 50. Andere vorübergehende hauswirtschaftliche Kurse (Näh-, Flick-, Zuschneidekurse) wurden im Jahr 1909 mit Fr. 380 an Staatsbeiträgen unterstützt.

Die Staatsbeiträge an die Anschaffungskosten des Werkes „Zur Alkoholfrage“ (Tabellen oder Album) durch Schulen und Lehrer beliefen sich im Jahr 1909 auf Fr. 1789. 20. Die zweite Hälfte des Staatsbeitrages von Fr. 1000 an das Lehr- und Lesebuch „Aus frischem Quell“ wurde 1909 ausbezahlt.

Beiträge an **Mässigkeits- und Abstinenzvereine** wurden im Berichtsjahr 33 im Gesamtbetrage von 20,314 Franken bewilligt. Hierzu kommen noch: ein Staatsbeitrag von Fr. 500 an das Temperenzwerk „La Temperanza“ in Kandersteg, welcher jedes Jahr bis zur Vollendung der Lötschbergbahn ausgerichtet werden soll; je ein Beitrag von Fr. 150 an die Antialkoholausstellungen in Langenthal und Tramelan und einmalige Staatsbeiträge an die Einrichtungs- oder Reparaturkosten von Temperenzcafés usw. im Gesamtbetrag von Fr. 1150. An 11 Wirte wurden Prämien für Nichtausschank von gewöhnlichen gebrannten Wassern im Gesamtbetrage von Fr. 525 ausgerichtet. Die Prämien (Fr. 50 bis 100) sind zu gering, um die eigentlichen Schnapswirtschaften zur Aufgabe ihres rentablen Gewerbes zu vermögen. Der Kampf gegen diese Lasterhöhlen wird auf anderer Grundlage fortgesetzt werden müssen.

Anstalten zur Besserung von Trinkern. Die Zahl der Pfleglinge der Heilstätte Nüchtern betrug im Jahr 1909 85, 39 Berner, 38 Schweizer aus andern Kantonen und 8 Ausländer mit 10,153 Pflegetagen. Die Heilerfolge sind befriedigend; von 54 Entlassenen sind 30 abstinent geblieben. Die Betriebsrechnung weist pro 1909 einen Passivsaldo von Fr. 2639. 44 auf. Staatsbeitrag: Fr. 4000.

In der **Trinkerinnenheilanstalt Weisshölzli** bei Herzogenbuchsee wurden im Jahr 1909 40 Frauen, 17 Bernerinnen, 21 Schweizerinnen aus andern Kantonen und 2 Ausländerinnen mit 4976 Pflegetagen verpflegt. Der Anstalt wurde pro 1909 ein Staatsbeitrag von Fr. 1200 ausgerichtet.

Beiträge an die Kostgelder von Pfleglingen wurden im Jahre 1909 16 mit zusammen Fr. 1878. 80 verabfolgt. Der tägliche Kostgeldbeitrag schwankte zwischen 50 und 70 Rappen.

VIII. Statistisches Bureau.

Im ersten Viertel des Berichtsjahres war das Bureau hauptsächlich mit der Anordnung der von der Landwirtschaftsdirektion verlangten und im Arbeitsprogramm vorgesehenen **Statistik der Schlachtvieh- und Fleischpreise,** sowie mit der Herausgabe der Bevölkerungsstatistik und der Landwirtschaftsstatistik im Drucke beschäftigt. Die erstgenannte Arbeit erforderte ganz besondere Sorgfalt und Konsequenz zur Sicherung des Erfolges, denn es handelte sich dabei um eine zweifache Notierung der Fleischpreise, nämlich sowohl für importiertes und inländisches Fleisch (Ankaufspreise für Händler und Metzger) als auch für den Verkauf im Detail, und zwar um eine regelmässig fortgesetzte, monatliche Berichterstattung seitens der Polizeibehörden und Schlachthausverwaltungen von 23 Städten und grössern Ortschaften der Schweiz. Obschon wir Mühe hatten, die Berichte von den ausserkantonalen Plätzen regelmässig zu bekommen, so gelang es uns doch, durch öftere Mahnungen und Aufklärungen auf schriftlichem Wege in den Besitz derselben zu gelangen, mit Ausnahme derjenigen von Neuenburg, dessen Behörden uns trotz einer hierseits in Aussicht gestellten Vergütung keiner Antwort würdigten. Die in zweifacher Aufstellung das Jahr hindurch besorgte Zusammenstellung der Notierungsergebnisse sowie eine von Zeit zu Zeit vorzunehmende Verwertung derselben durch eine vergleichende Untersuchung und Berichterstattung verursachen dem Bureau eine bedeutende Mehrarbeit, für welche keine spezielle Aushülfe vorgesehen ist.

Nach wie vor wurde ausserdem die *Fortsetzung der monatlichen Berichterstattung betreffend die* **Lebensmittelpreise auf dem Markte Bern** bewerkstelligt.

In Verbindung mit den im Auftrag der Unterrichtsdirektion ermittelten *Statistischen Grundlagen für die periodische Verteilung des ausserordentlichen Staatsbeitrags an besonders belastete Gemeinden* (Steuerkraft und Steueransätze der Schulgemeinden) wurde eine neue **Statistik der Gemeindesteuern** angeordnet, deren Ergebnisse in einer besondern Lieferung der „Mitteilungen“ zu Anfang des folgenden Jahres ver-

öffentlicht werden. Die Bearbeitung derselben wäre rechtzeitig erfolgt, um noch für die erste Beratung des Gesetzes über die direkten Staats- und Gemeindesteuern verwertet werden zu können; dagegen verzögerte sich das Erscheinen im Druck etwas länger als vorausgesehen. Wie bisher wurde auch im Berichtsjahre auf gestelltes Verlangen eine doppelte **Ermittlung der Ausgaben der Gemeinden für *a)* das Primarschulwesen** zuhanden der Unterrichtsdirektion und ***b)* das Schulwesen überhaupt** zuhanden des Redaktors des schweizerischen Unterrichtsjahrbuches vorgenommen.

Im Laufe des Jahres fand in Zürich und hernach in Basel eine schweizerische Heimarbeitsausstellung statt; das Ausstellungskomitee wandte sich wiederholt an uns um Anfertigung und Ausstellung einer *graphischen Karte über die Hausindustrien im Kanton Bern,* welchem Verlangen wir bestmöglich auf Grund der Ergebnisse der eidgenössischen Betriebszählung zu entsprechen suchten, indem die Zahlen der in den vier wichtigsten Hausindustriezweigen beschäftigten Personen allegorisch in besondern Figuren dargestellt wurden. Für die Ausführung der Karte, welche vom zweiten Angestellten des Bureaus nach Anleitung des Vorstehers in Farben besorgt wurde, sprach uns das Komitee seinen verbindlichen Dank und seine Anerkennung aus. Da die Lage der Hausindustrien im Laufe des Berichtsjahres, veranlasst durch die hiervor erwähnte Ausstellung, zu einem aktuellen Traktandum in der Presse geworden war und viel einseitige und tendenziöse Urteile in die Öffentlichkeit gelangten, so glaubten wir dieses Thema zum Gegenstand einer besondern Untersuchung machen zu sollen, deren Ergebnisse in einem besondern **Bericht über das Wesen und die charakteristischen Merkmale, die Verhältnisse und Bedeutung der Hausindustrien im Kanton Bern** niedergelegt wurden; derselbe erschien mit einer Abhandlung über volkswirtschaftliche und soziale Reformbestrebungen sowie mit einer als statistische Korrespondenz betitelten Chronik im Druck.

Der **Landwirtschaftsstatistik** wurde die bisher gewohnte Pflege zuteil, indem die jährliche Berichterstattung über die Ernte-Ergebnisse sowie über den Weinbau angeordnet wurde; dagegen musste die projektierte Ermittlung der Areal- und Anbauverhältnisse auf das folgende Jahr verschoben werden, indem gemeinsame Vorkehren mit andern Kantonen, speziell mit Zürich, geplant sind.

Dem Herrn Landwirtschaftsdirektor mussten ziemlich prompt geliefert werden: *a)* Eine Zusammenstellung der landwirtschaftlichen Produktionsverhältnisse des Seelandgebietes auf zirka 20 Jahre zurück nebst Preisen einiger landwirtschaftlicher Produkte von Bedeutung zwecks Verwertung in einem Bericht betreffend die Zuckerfabrik Aarberg; *b)* Résumé einer vergleichenden Zusammenstellung der Schlachtvieh- und Fleischpreise für die Beratung des neuen Dekrets betr. Organisation der Landwirtschaftsdirektion. Auch das schweizerische Bauernsekretariat wandte sich, wie schon früher öfter, an uns um Mitteilung von Angaben über die durchschnittlichen Preise landwirtschaftlicher Produkte.

Verschiedenen wissenschaftlichen Zeitschriften volkswirtschaftlicher und statistischer Richtung, deren Redaktionen uns um Mitwirkung angingen, mussten Beiträge geliefert werden.

Die diesjährige **Statistiker-Konferenz,** an welcher als Delegierter des Regierungsrats der Vorsteher des statistischen Bureaus teilnahm, fand Ende September in *Glarus* statt. Ein Haupttraktandum bildete die eidgenössische Volkszählung vom 1. Dezember 1910, zu deren erschöpfenden Vorbesprechung jedoch viel zu wenig Zeit eingeräumt worden war.

Veröffentlichungen. Als Lieferungen der „Mitteilungen" des bernischen statistischen Bureaus, Jahrgang 1909, erschienen oder sind im Erscheinen begriffen:

Lfg. I. 1. Volkswirtschaftliche und soziale Reformbestrebungen.
2. Die Hausindustrie im Kanton Bern.
3. Statistische Korrespondenz (4 Bogen stark).

Lfg. II. Statistik der Gemeindesteuern im Kanton Bern pro 1908 (zirka 4½ Bogen stark).

IX. Brandversicherungsanstalt des Kantons Bern.

Versicherungsjahr 1909.

A. Versicherungsbestand.

	Gebäude	Versicherungssumme Fr.	Durchschnitt Fr.
1. Januar 1909 . .	163,065	1,399,450,900	8,582
1. Januar 1910 . .	164,466	1,448,075,600	8,804
Vermehrung	1,401	48,624,700	—

B. Beiträge.

Einfacher Beitrag, 1 ‰ u. Zuschläge (§ 21 des Gesetzes)		Fr. 1,684,904. 41
Nachschuss für die Zentralbrandkasse	Fr. 309,997. 32	
Nachschuss für die übr. Brandkassen	„ 17,950. 99	
Ausserordentliche freiwillige Beiträge von Lokalbrandkassen	„ 244,783. 77	
		„ 572,732. 08
		Fr. 2,257,636. 49

C. Brandschäden.

Der Brandschaden beträgt in 298 Fällen für 373 Gebäude Fr. 904,740.

	Brandfälle	Schaden Fr.
Vorsätzliche Brandstiftung . . .	6	5,160
Fahrlässigkeit Erwachsener . .	50	32,160
Fahrlässigkeit von Kindern . .	21	35,840
Mangelhafte Feuerungs- und Beleuchtungseinrichtung	22	2,720
Übertrag	99	75,880

	Brandfälle	Schaden Fr.
Übertrag	99	75,880
Blitzschlag	17	28,260
Andere bekannte, hiervor nicht genannte Ursachen	45	24,940
Ursache zweifelhaft	38	222,250
Ursache unbekannt	99	553,410
	298	904,740
Hiervon fallen auf Übertragung .	41	130,150

D. Rückversicherung.

Es waren rückversichert:

	Einfach gezählte Gebäude	Rückversicherungssumme Fr.
1. Januar 1909 . . .	51,689	242,424,013
1. Januar 1910 . . .	52,346	253,861,639
Vermehrung	657	11,437,626

Der Bestand auf 1. Januar 1910 verteilt sich auf die Brandkassen wie folgt:

	Gebäudezahl	Rückversicherungssumme Fr.
Zentrlabrandkasse . . .	12,824	116,956,734
Vereinigte Bezirks- und Gemeindebrandkassen .	11,908	30,420,210
Bezirksbrandkassen . .	29,922	84,157,095
Gemeindebrandkassen . .	21,566	22,327,600
	76,220	253,861,639

E. Lösch- und Feuerwehrwesen.

Hierfür waren, mit Einschluss der Beiträge der im Kanton Bern arbeitenden Privatfeuerversicherungsgesellschaften, budgetiert gewesen Fr. 171,500.

Es wurden ausgegeben:

Beiträge an die Erstellungskosten von Hydrantenanlagen, Feuerweihern etc.	Fr. 100,129, 25
Beiträge an die Anschaffungskosten von Feuerspritzen, Löschgerätschaften etc.	„ 4,647. 65
Expertisen, Feuerwehrkurse . . .	„ 23,825. 05
Beitrag an die Versicherung der Feuerwehrmannschaften gegen Unfall, sowie an die Hülfskasse des schweizer. Feuerwehrvereins . .	„ 13,630. 75
Prämien, Belohnungen	„ 400. —
Blitzableiteruntersuchungen . . .	„ 893. —
Beiträge an die Kosten von Dachumwandlungen	„ 51,291. —
Beitrag an die Kosten der Feueraufsicht	„ 6,572. 40
	Fr. 201,389. 10
Der Kredit betrug	„ 171,500. —
Kreditüberschreitung	Fr. 29,889. 10

F. Rechnung.

Die Einnahmen des Jahres 1909 betragen	Fr. 2,896,746. 96
Die Ausgaben des Jahres 1909 betragen	„ 1,832,016. 22
Vermögensvermehrung	Fr. 1,064,730. 74
Aktivsaldo auf 1. Januar 1909 .	„ 7,871,706. 65
Aktivsaldo auf 1. Januar 1910 .	Fr. 8,936,437. 39

Bern, den 22. April 1910.

Der Direktor des Innern:

Gobat.

Vom Regierungsrat genehmigt am 8. Juni 1910.

Test. Der Staatsschreiber: **Kistler.**